Dinftag am 23. Mai

Illyrien. Mbreffe.

ber Bewohner Laibachs an Geine f. f. Majeftat Werdinand ben I. Enere k.k. Majeftat.

ie jungften Ereigniffe in Bien haben in ber t. f. Sauptftadt Laibach einen allgemeinen, fchmergliden Ginbruck hervorgerufen.

Erlauben Gure t. f. Majeftat ben Bewohnern Laibachs, Die Gefühle ber innigften Theilnahme mit ben aufrichtigften Worten auszudrücken, daß biefelben Gurer f. f. Majestat und bem allerhöchsten Raifer. hause mit unerschütterlicher Treue und Unbanglichkeit ergeben , und ftets bereit find , fur Gure f. f. Da= jeftat und ben Raiferthron mit Gut und Blut ein-Bufteben. Laibach am 20 Dai. 1848. (Folgen bie Unterschriften.)

Der verftärfte ftandische Musschuß in Rrain hat unter 20. d. Mt. nachstehende Ergeben: beite : Erflärung im Namen der Proving

Enere Majeftät!

Betrübende Greigniffe haben in jungfter Beit in ber Residenzstadt Wien Statt gefunden.

Einzelne Corporationen, Die fich öffentlich als Erager bes Bolfswillens ber Gesammtmonarchie erflaren, bie aber bafur nicht erfannt werben, haben fich erlaubt, burch wiederholte Petitionen, ja durch thatliches Ginschreiten in Die constitutionellen Rechte bes Monarchen einzugreifen, Menderungen ju erzwingen , und badurch bie Sandhabung ber Befete unmöglich zu machen.

Der allerunterthänigst gefertigte verftartte ftanbifche Musschuß, als Organ ber Proving Rrain, fühlt fich gebruugen, fein tiefes Bebauern, feine Entruflung gegen biefe Uebergriffe ber in ber Refibeng beftebenden Corporationen unumwunden auszusprechen, und bittet, ben Musbrud ber unerschütterlichen Treue und Unhänglichkeit an Gure f. f Majeftat und bas burchlauchtigste Raiferhaus mit ber Berficherung allergnadigft entgegen nehmen zu wollen, bag berfelbe für Die Sicherheit Allerhochftbero geheiligten Perfon, für die Biederherftellung ber geftorten Ruhe und Ordnung , für die constitutionelle Freiheit , für die Erhaltung ber Monarchie, fur alle biefe theuern Guter But und Leben einzuseten bereit ift.

Erflärung des verftarften ftandischen Musschusses in Krain an Sc. Excellenz, ben Berrn Minister des Junern, im Namen der Proving Krain.

Die neueften Greigniffe in der Refidengftadt bervorgerufen durch Umtriebe einzelner Corporationen, M einzelner Individuen, geben eben fo fchlagende, als traurige Beweife bes in Wien herrschenden anarchi-Schen Buffandes.

Man hatte glauben durfen, bag nach ber am 25. p. M. von Gr. Majeftat, bem Raifer, procla mirten Conftitution Die ichon langere Beit geftorte Rube, bas Bertrauen wieberfehren werben, bag von nun an die Erreichung aller, bas allgemeine Wohl bezweckenden Magregeln und Gefetvorfchlage nur au ber rein conflitutionellen Bahn, nämlich burch bie ber fammelten Reichoftanbe, eingeleitet werben follen ; allein to haben Borgange Statt gefunden, Die allen ge feblichen und conflitutionellen Staatseinrichtungen Sohn iprechen ; Borgange, Die felbft ben Beffand bei Monarchie in Frage ftellen.

Der trainisch ftanbifche verftartte Musichus, ale Organ ber Proving Rrain, beforgt um das Bobi

Des Baterlandes, fieht fich veranlaßt, feierlichst gu erflaren, daß er die Befinnungen ber in ber Refibeng bestehenden Corporationen, die fich öffentlich als Eräger bes Bolfswillens bes gefammten Raiferftaates erflaren - nicht nur nicht theile, fondern auch, baß er gegen die Gingriffe in die constitutionellen Rechte bes allerhochsten Monarchen, von Geite Jener, Die fich unberufen anmagen, im Ramen von Millionen Staatsburgern als Befeggeber aufzutreten , offen

Der ftanbische verftartte Musichuß, von der Ueberzeugung ausgehend , daß, wenn die Conflitution bom 25. Upril I. 3. einer Menterung bedurfe, bie Ginleitung berfelben nach bem S. 50 ber Conftitutions-Urfunde bloß bem dazu berufenen Reichstage guftebe, muß Guer Ercelleng und bas Befammtminifterium bringend bitten, bem Treiben jener Corporationen mit ber Kraft entgegenzutreten, welche bas Befteben ber conftitutionellen Freiheit, ja bas der Monarchie bebingt : - Buter, fur welche gegenüber ber in ber Reficen; beftebenden mublerischen Bereine - But und Beben einzuseten jeder rechtliche Staatsburger fest entschlossen ift. - Dieje Rraft jedoch wurde leiber vermißt in ber Burudnahme ber Berfugung gur Muflofung des Nationalgarde : Comite's, fo wie in ber Conceffion, daß bas f. f. Militar erft über Mufforderung ber Nationalgarbe jur Aufrechthaltung ber Rube und Ordnung einzuschreiten habe - Magregeln, über melche fein Bedauern auszubruden, ber ftanbische verftartte Musichuß nicht unterlaffen fann.

Endlich glaubt ber ftanbifche verftartte Musichus bemerten ju muffen, bag unter ben gegenwärtigen Umftanden, unter ber Berrichaft bon ein Paar Sunbert Pratorianern, eine freie Discuffion auf bem am 26. f. D. bestimmten Reichstage eine Unmöglichkeit fen, baher ber Untrag gestellt wird, bag biefer Reichs. tag nicht in Wien, fondern in einer Provingial-Sauptfladt, als g. B. Ling, Innsbruck, abgehalten

Laibach, am 23. Mai. Bir tonnen unfern Befern Diegmal nichts Befonderes, am allerwenigsten etwas Berläßliches vom Rriegsschauplage mittheilen; nur biefes ift neu und flingt etwas fonderbar, baß F. 3. M. Rugent bas Commando an F. M. E. Grafen Thurn abgegeben und fich, angeblich aus Befundheiterudfichten, nach Gorg begeben habe. Go lauten Nachrichten vom 17. Mai aus bem Lager ju Bisnabello. Heber bie wirtliche Ginnahme Trevifo's von unferer Geite verlautet noch nichts Df ficielles.

Mus Mgram fchreibt man uns, bag ber Sag gegen bie Magyaren von Tag gu Tag fich fteigere, daß man fich gegen Ungarn rufte, und bag an eis ne Musfohnung zwischen biefen zwei Parteien gar nicht zu benfen fep. Alle neuen Erläffe bes ungariichen Ministeriums follen verbrannt worden fenn. Man läßt teine Granzbataillone mehr aus bem Banoe, ba man vorgibt, fie fur fich zu brauchen; beg: balb foll auch feit ben letthin in unferem Blatte an: gezeigten Marichen croatischer Truppen fein nach Itatien bestimmtes Bataillon mehr hier angefommen fenn.

Baibach, am 22. Mai. Baut Bulletin bes Mailander Kriegsminifteriums ddo. 8. Mai follen Die öfterreichischen Offiziere als Gemeine verkleibet am Rampfplate ericheinen. Muf biefe Behauptung entgegnet die "Beronefer Zeitung" Dr. 58 von 16. b. M., daß bie öfterreichischen Offiziere fich nie folcher eigen Mittel bedient, wohl aber bie piemontefischen

viele Teufelslarven und felbft viele Tobte in Teufelstracht am Rampfplage gurudgelaffen haben. Diefe armen Zeufel hatten Die Beftimmung, unter ber öfterreichischen Truppe Schreden und Berwirrung hervorgu bringen !!!

Laut bem "Foglio di Verona" Nr. 58, ddo. 15. 1. D., wird von Seite des General Mojutanten FME. Schonhals bie Meußerung ber "Allgemeinen Beitung" vom 11. Mai, über bas zweideutige Benehmen ber italienischen Urmee im Treffen v. 6. b. nachst Berona, mit ber Erklarung widerlegt, daß biefelbe fich ftets muthig und tapfer benommen und ber vollen Bufriedenheit bes &M. Rabeft perfreue.

Laibad, 22. Mai. (Poftscriptum an bie Biener.) Den treffenden Borten, welche eine gewandte Feber in unfer aller Mamen im letten Blatte Diefer Zeitung an die Wiener richtete, finden wir noch beigufugen, bag wir mit Buverficht bie Befanntmadung ber Strafe erwarten, welche die, nicht von den Publiciften, noch von ber Nationalgarde, fondern von dem anfänglich verleiteten, aber juerft wieder gur Befinnung gelangten Bolfe Biens eingezogenen Redacteure und Boltsaufwiegler, Safner und Tuwora, verdienter Magen treffen wird. Huch munichen wir gu wiffen, was jur Ermittelung und Beftrafung aller Derjenigen geschehen fen, welche burch Bort und That eine Demonftration berbei geführt baben, die ein anmagender Eingriff in die conftitutionellen Rechte ber Bolfer aller Provingen, und ein Borgriff in die Beichluffe des naben Reichstages genaunt werben muß und das Raiferreich in fo große Wefahr gefest hat. Zugleich muffen wir die allgemeine Unficht unumwunden aussprechen, daß, fo lange bie Universität und Mula der Berd bes revolutionaren Feuers fenn, von dort der Wechfel der Minifter ausgeben, und man nicht gur Erfenneniß fommen wird, daß politifche Unfichten und Meinungen viel zwechmäßiger unmittelbar bem Minifterium unterlegt, als gur Mufregung bes unmundigen Bolfes in ben Tagesblattern verbreitet werden follen, die Refideng und bas Reich nie jum Benuffe ber Fruchte ber Conftitution merben gelangen fonnen, wenhalb jeder Gutgefinnte bringend wunschen muß, daß die Universitat wieder nur ihrer eigentlichen Bestimmung geöffnet, die Preffe gemäßigter fenn und die ftudierende Jugend ermagen möchte, wie fehr ber Ruhm, ben fie fich am 13. Marg b. 3. ohne Baffen errang, von bem Mugenblicke an, ale fie ju ben Baffen griff, immer mehr und mehr im Glange verlor; fie blicfe bin auf bie ehrenwerthen Studierenden Englands, welche, als die jungften ber Befellichaft, die angemeffene Stellung ein-

Bir glauben, Bien gegenüber biefe Borte uns erlauben gu durfen, weil Rrain feit ber, bem Raifer Friedrich im Jahre 1463 in der Biener Menftadt, wiber die Biener geleifteten Gilfe, flets die getreue Inhanglichkeit an bas angestammte Raiferhaus, andererfeits aber auch feit ber Belagerung ber Stadt Wien burch Soliman 1529, wobei die Rrainer ben Wienern thatigen und erfolgreichen Beiftand leifteten, jederzeit die Onnpathie fur die Refibengstadt bewiesen.

Die Stellung Defterreiche und Deutschlande gu Rugland und Franfreich.

Guropa gleicht' einer Bage, beren Endpuncte Frankreich und Rufland find; Deurschland und Defferreich bilben ben Stuppunct. Gollen fich lettere gu Franfreich, ober follen fie fich gu Rufland binneigen ? Untwort: Beibe muffen fest gufammenhalten, fich weber an Rugland, noch an Franfreich, fonbern Eruppen im Treffen vom 6 Dai nachft Berona nur an fich felbft fchließen; fie muffen ein Ganges bilden und felbstftandig fenn, fonft ift das Bleichgevon Frankreich, oder Abhängige von Rugland.

Diefe einfache Regel muß unfer Polarftern fenn, ber uns im Sturme leitet; wer bagegen funbiget, ift ein Berrather am allgemeinen und eigenen Bohle.

Rugland ift ber Gig bes Ubfolutismus, Frantreich eine Democratie. Saben wir beide zugleich zu Feinden, fo find wir offenbar verloren. Bir muffen nothwendig entweder Rugland ober Franfreich jum Freunde haben Belches von beiden foll nun unfer Freund fenn? Dhne Zweifel Rugland, benn Rugland fann Defterreich und Deutschland als Staaten nicht untergeben laffen, es bedarf biefelben als Bormauer gegen Franfreich ; feine Ubficht , in fo ferne fie Deutschland und Defferreich nicht behagen burfte, fann nur bas Beftreben fenn, bag Defterreich und Deutschland bem Abfolutismus huldigen. Gine andere Abhangig feit haben wir von Rugland nicht zu fürchten , weil es einen anderen Lebenszweck hat, als unsere Unterjochung; burch lettere wurde es nur fich felbft fchaben. gaffen wir nur Rugland feine Plane verfolgen, fie fonnen unferem Beftanbe nicht nachtheilig fenn. Franfreich hat einen gang anderen Lebenszwed, als Rugland; biefes will uns erhalten, jenes uns unterjochen. Franfreich ift ber mahre Feind von Deutsch land und Defterreich; biefe beiben muffen baber feft aufammenhalten, um fraftig ben Eroberungsgeluften Franfreichs widerfteben ju fonnen. Dug Rugland uns ju biefem 3mede helfen, ift es immerhin ein Uebel, aber ein nothwendiges. Das erfte Gebot ift immer, fich bas Leben zu erhalten, und Frankreich will uns biefes nehmen.

"Aber Frankreich ift jest eine Democratie, es will nicht mehr Eroberungen machen, wie fruber fein 3med ift nur bie Begludung ber Bolfer & a martine hat es ja gefagt, er fpricht Worte der Freund Schaft und Berfohnung ?"

Webe uns, wenn wir uns baburch taufchen laf fen. Lamartine ift nur ber echte Bolf im Schafs: pelze; er verfteht bas Betriegen aus dem Fundamente.

Der 3med eines Bolfes bleibt immer berfelbe, fen nun feine Regierungsform monarchisch ober bemocratisch. Der gange Unterschied liegt bloß barin, bag eine Republik ftets, wenn nur ihre Lage es ge. ftattet, viel friegerischer ift, als eine Monarchie, und baß fie ben Besiegten ein weit harteres Joch auflegt als diefe. Die Geschichte aller Beiten beweiset biefe herbe Wahrheit. Gin Monarch fann großmuthig fenn, ein ganges Bolt ift es nie; Diefes tennt außer fich felbft nur Sclaven, wenn es nicht felbft Sclave ift. Rur ber blinde Deutsche will von diefer Regel Musnahme machen, weil er in Paris Politit fiubiert hat. Frankreich hatte ben Rrieg gegen uns ichon beschloffen, bevor der Thron Eud wig Philipp's gefturgt mar; letterer hat fich blog badurch den Thron verschergt, weil er den Frieden mit uns erhalten wollte; er verlor baburch bie Sympathie bes Bolfes und bes Militars, und hat fo ber Propaganda in bie Sande gearbeitet. Die Propaganda, bas republifanische Princip, trug den Gieg über ihn bavon, weil er teinen Rrieg mit uns wollte. Die Mitglieder ber jeti= gen Regierung in Frankreich find Die Saupter ber Propaganda , benn jebe Partei, welche fiegt , fest ibr Saupt an die Spige ber hegierung. Goll bie jegige Begierung in Frankreich fich behaupten , fo muß fie Rrieg führen, Unterjochungsfrieg gegen und und gen Deutschland; fie mar bavon fo überzeugt, baß fie fich gleich im Unbeginne Die Steuern um ein halbes Jahr voraus gablen ließ, um die Kriegeruftungen beginnen gu tonnen; jest hat fie fcon vier große Urmeen aufgestellt, und wartet nur noch, ob wir fo thoricht fenn und über Biufland, ober über uns felbft gegenfeitig berfallen werben, benn fie batte bann leichteren Gieg. Ihre Baffe besteht, außer ben vier farten Mrmeen, noch in ber Aufwiegelung ber Botter mittelft ber Schlagwörter Republif und Dationalitat. Diese Baffe wuthet bereits auf bas Schrecklichfte in Deutschland und Desterreich, und bie vier Urmeen werden fast nichts zu thun haben. Dhne Zweifel find Wege bringen. Diese Zauben : Politit, mit bem fried. Titanenbrang nicht, mit dem er es aufnimmt. Es

auch Redacteure Der Wiener - Seitungsblatter bestochen, wicht geflort, und wir werben entweder bie Stlaven weil Auffage, welche die Babrheit fprechen und uns über unfere mabre Lage auftlaren fonnen , barin feine Aufnahme finden. Wir follen ben Frango. fen mit verbundenen Mugen übertiefert werden. Lamartine ift ein gang anderer Feldherr als Rapoleon, und es mar daher feine Prahlerei, als er unlängst in ber Nationalbersammlung jagte, baß er Borforge getroffen habe, damit feine Urmeen nicht aus den Stellungen verbrängt werden fonnen, die er ihnen anweifen merbe. Die Bortheile, welche mir erringen werben, wenn wir uns nicht ichnell einigen, und wie Ein Mann aufftehen, werden fehr bedeutend fenn; einige bavon find: 1. Bir brauchen unfere Staatsschulden nicht zu bezahlen. 2. Bir erhalten bafur jum Gefchente Die frangofifde Staatsfchulb, welche viel größer ift, als die unfrige. 3. Wir burfen auch bie Rriegstoften ber Frangofen bezahlen. 4. Unfere Fabrifarbeiter werden immer Feiertage haben, benn die Staatsfabrifen in Frankreich werben fie ber Dube überheben, zu arbeiten. 5. Durfen wir den Frangofen belfen, bie Ruffen gu befiegen, wenn fie Defterreich und Deutschland werden unterjocht haben. 6. Nach Besiegung ber Ruffen wird uns Frankreich Durch bie Wiederherstellung Polens eine Bormauer gegen Rufland errichten, welche verhindern wird baß biefe Barbaren es magen, uns wieder ju Silfe zu tommen , wenn wir noch einmal fo thoricht fenn follten, und mit unferen guten Freunden, ben Franzofen, zu entzweien, wie es ichon fo oft geschehen ift. 7. Der Streit zwischen ben Deutschen, Glaven und Ungarn wird ein Enbe haben; wir werben 2111e einig, wir werben alle miteinander Frangofen fenn.

Bas haben jest unfere Minifter zu thun ? -Rriegsfteuern einheben; eine Urmee von 500.000 Mann binnen 4 Wochen nach Italien schicken; ben Beitungerebacteuren, welche bie Unordnung in Wien anschurten, besonders jene, die von & ud wig dem XVI. und von Republit ichmatten , als unfer gute Raifer Wien verließ, bann allen andern Mufwieglern ben peinlichen Prozeß machen; alle nicht volltommen vertrauungswurdigen Auslander aus dem gande jagen; bas Stanbrecht in ber gangen Monarchie fur Jeben verfunden, ber es noch einmal magt, Unruhe zu erregen, b. b. von Berftudelung ber Provingen, abgesonderten Minifterien und begl. zu reben, ober fonftigen Unfug ju treiben ; Bundniffe mit Rugland, England und Schweden schließen; endlich ben Reichs. tag auf unbestimmte Beit verschieben, weil bort viel gegantt werden wird, und bie Beit jum Banten fchlecht gewählt ift, wenn die Frangofen vor der Thure ftehen Schließlich bemerte ich noch, bag ich einen Muffat mit bem Titel: "Unterrichtsftunde fur ben beutfchen Michel . welcher bie nämliche Tenbeng hat, wie ber gegenwärtige, an Die Rebaction ber "Wiener Beitung" gefendet habe, welche aber ben Muffat meber brucken ließ, noch ihn mir auf mein bringenbes Berlangen jurudichidte. Soret es, Defterreicher und Deutsche! Wollet ihr nicht, nun wohl, fo fend ber Freiheit ihr nicht murbig, ihr werdet Sclaven fenn ! G. F. Theimer.

Ideen über die Glaven : Gache.

3ch will nicht ju Denjenigen gegahlt werben, bie mit Czechen : Fanatismus ben Geburtsact flavider Mundigfeit fordern wollen, denn es liegt etwas bas sittliche Gefühl unserer Zeit Emporendes in Diefem roben Prager : Patriotismus, ber echt buffitifd, mit Gifen und Reulen, Probleme ber Sumanitat lofen will Duß benn jedes große Blatt der Geschichte feinen Blutstämpel tragen ? Goll Die Biege einer neuen Beit immer auf ben Grabern einer erschlagenen Beneration fteben ? - Aber auch zu benjenigen möchte ich nicht gehören , bie ba glauben, bie Wiebergeburt eines Bolfes, die politische Majorenniffrung besfelben, laffe fich auf ben Banten einer ibpllifchen Banbichule, auf ben ichmuden Rangeln einer neucreirten Univer- bag Biderftand ober bas Schachspiel ber Diplomatie fitat, ober gar in ben Spalten ber Journaliftit ju bagegen noch mas gewinnen fonne, ber fennt ben

lichen Delzweig im Schnabelchen macht ben guten Bergen ber Menschen allerdings Ehre: aber bie Geschichte lächelt mitleidig über jo findliche Gedanten, und bocirt anders aus ihren blutgeschriebenen Seften.

Bo und mann ift je ein Bolf burch gelehrte Sprachforschung, burch die Erzeugniffe feiner Dichter und Philosophen gur Unabhangigfeit ober gu politischer Bedeutung gelangt? Sat Die Geschichte irgenb ein Beispiel aufzuweisen, bag ein Bolf baburch, bag es vor Mlem im Stillen fich geiftig pflegte, bag es feinem dritten Stande bas Befen , Schreiben und bie humaniora lehrte, ju einer Großmacht murbe? Rein, gerade das Gegentheil lehrt fie. In der phyfischen Rraft, in der imponirenden Bucht feiner Burger muß zuerft ein Bolt bie Garantie fur feine Freiheit haben ; es muß gefürchtet von feinem Rachbar, im ficheren, freien Befige feines Bobens, es muß herr im Saufe fenn ; bann erft wird es in feiner gangen fittlichen und geiftigen Gigenthumlichkeit emporftreben. Go war Briechenland zuerft ein gand voll ungebilbeter, farter Selben, bann erft murbe es ber ftrah: lende Tempel ber Runft und Philosophie. Es hatte fruber feinen Thefeus und Mjar, bann erft feinen Somer und Plato. Rom war ichon lange eine Riefenmacht, als es erft anfing feinen gewaltigen Freiheitsfinn mit Runft und Wiffen gu fchmuden.

Mus bem Glauben an bie materielle Dacht, aus bem Bewußtfenn, bie Scholle, bie ich pfluge, ift mein eigen, und ich habe bie Rraft, es gu bethatigen; aus biefem Bewußtfenn erwachst jedem Bolfe bie zweite Bedingung politischer Erftartung, fie beißt: Liebe jum Baterlande. Diefer Patriotismus, ber im geficherten Befige bes Bobens murgelt, ber fich um bas Beiligthum ber Bolfsfitte schlingt, ber wie ein Sonnenftrahl, gleich belebend in Pallaft und Sutte bringt, ift eine gang andere Empfindung, als ber burch Borte und hiftorifche Declamation erfunftelte! Letterer ift wortreich, aber ohnmachtig, jener nur ift thatfraftig und aufopferungsfahig; auch ber Ungebilbete begreift und fuhlt ihn, wahrend bie geschichtlich und poetisch erzeugte Baterlandsliebe nur ber phantafievolle Gelehrte zu empfinden im Stande ift. -Sat nun ein Bolt die Grundbedingungen feiner Eris fteng, feine Befittung, Die Begeifterung fur fein Band, und die Achtung bes Dachbars, bann erft erfteht aus feiner Mitte jenes geiftige Leben , bas einige Rathgeber jum Grundftein politischen Emportommens machen wollen, bann erft ift die Beit ba gur Beranbilbung bes Bandmannes, Bur Pflege ber Literatuf gur Sichtung ber Geschäfte. Ber, wie jene Theoretie ter, ju Berte geht, ber grabt ben Baum mit feinen Bluthen in die Erbe, erwartend, daß er machfen werbe. Und insbesondere will unsere Beit Diefen Schnet fengang ber Umbildung nicht. Im Sturme burch Guropa hinfausend, fordert fie entscheidende Mittel und gange Entschluffe, und wer aus biefem Das gard nicht mit leeren Sanden geben will, ber muß ber Mann bes Wagens fenn!

Der öfterreichische Glave, burch Bechfelfalle bes Schidfals, burch geiftige Minterbildung bisher gu ete ner bem beutichen Glement untergeordneten Rolle ber: urtheilt, tritt ploglich im Bewußtfeyn feiner Bollfraft mit ber Forderung um Gleichberechtigung und politische Chenburtigfeit auf. Er wird nicht mehr bamit zufrieden geftellt fenn, bag man ihm die freie Bebahrung feiner Sprache und Gitte fanctionirt, baß man ihm, in Gemeinschaft mit ben beutschen Provingen eine conftitutionelle Berfaffung gibt. Er will innerhalb feiner Sprachlinie politifch abgegrangt, ungeftort von jedem fich einflugreich machenden fremben Elemente, ein aus fich felbft erzeugtes Beben beginnen.

Er wird fich in feinen Gauen Centralpunete mablen, und von da aus fich felbft, aus feiner Gigenthumlichkeit heraus conftitutionell verfeften, wie es ichon in Prag ber Sall ift. Dhne feindliches Gelufte, ohne Eroberungsluft treibt ihn der Inftinct ber Gelbftftanbigung ju foldem Beginne, und wer ba glaubt, Monarchie die Rede! Mannigsaltig ist ja die Urt und Weise, wie sich auch heterogene Stämme unter einem Scepter verbinden können, und warum soll Rottek's und Welker's Lericon nächstens nicht noch ein Capitel mehr bekommen, um darin vom neuen österreichischen Föderativ Staate zu sprechen? Das, glaube ich, ist die Bedeutung und das Ziel der slavischen Bewegung in Desterreich, und wer da noch mit dem guten Bathe könnmt, man möge zuerst in den Wald geben und Bretter zu den slavischen Landschuldanken holen, der möge sich selbst auf solch ein Bänkchen postiren und Gesner's Joyllen übersetzen, seine praktisch strebenden Mitbrüder werden ihn bei ihren entschiedeneren Maßnahmen nicht vermissen.

Ob die Beschickung Franksurt's mit solder Sachlage vereinbarlich war, ist nicht schwer zu beantworten, wenn man den Schritt im verständigen Sinne des Grafen Auersperg auffaßt, daß nämlich die Deputirten dort ja sehen und hören würden, in welcher Urt und Beise man den Bölkerbund anlegen will, wo es dann noch immer möglich bleibt, im Falle der Billigung oder Mißbilligung sich anzuschließen oder wegzubleiben. Es ist ja Alles provisorisch, das heißt, von heute auf morgen, und die Absendung einer Deputation an eine große Nachbar. Nation, um zu sehen, ob man sich in gleichen politischen Strebungen an sie anschließen könne, oder nicht, ist gewiß kein Hochverrath an seiner eigenen Nationalität, ja nicht einmal ein Fehlgriff, vielleicht das Gegentheil.

Die heifige Gache bes öfterreichischen Glaven bat nur einen Feind, und ber ift in Rugland. Dortbin wende man ben Schild ber Borficht, ben Grimm ber Berachtung. Liebaugelnd mit eurem feurigen Rationalfinn fieht er an feiner Grange; ihn geluftet nach einem Moment, wo politische Roth Euch in feine eherne Umarmung treibt. Aber wir find überzeugt: feine perfibe Politif muß icheitern an bem Ubicheu, ben ber freiheitstruntene Westeuropaer vor bem fnechtifchen Often Bat; fie muß hineinfturgen in bie riefige Befinnungelluft, Die zwischen Guch und ihnen gahnt. Denn fo fart auch ber Drang in ben Boltern lebt, bas Rationelle gu einigen und in ber Ginbeit ju erftarten, fo ift boch auch biefer Erieb bem bochften Princip des Sahrhundertes, politifche und Beiftige Freiheit, untergeordnet. Dr. del Cott.

Ginige Morte an Rrain über Krains Lan: beswappen und Laudesfarben.

Wie die heil. Sacramente sichtbare Zeichen ber unsichtbaren Gnade Gottes sind, so sind Landes wap= Pen und Landes farben sichtbare Driflammen ber unsichtbaren Vaterlandsliebe, poesievolle Denkmale historischer Begebenheiten; sie sind Banner, bei deren Entfalten sich alle treuen Söhne des Landes dum Bruderbunde zusammenschaaren, denn, sieht gleich der Christ in allen Menschen seine Brüder, — des Menschen Liebe, die beim Ich beginnt, zieht doch den ersten bedeutenderen Scheidefreis an den Marken seines Landes. Krain besitzt ein derlei historisches Landeswappen:

"Im golbenen Felbe ein mit der faiferlichen Krone affgierter Moler, mit einem roth und golben fafirten Salbmonde, der von Flügel ju Flügel über feine Bruftreicht."

Diefem Bappen jufolge find Krains Landesfarben: "Golb (gelb), blau und roth."

Dieses Wappen erhielt Krain mit bem, bei ben Berren Ständen Krains erliegenden, auf Pergament ausgefertigten Wappenbriefe Kaiser Friedrich's, "gegeben zu Neustadt am Mittwoch nach St. Erhartstag anno 1463 für ewige Zeiten zu allen des Landes Nothburften als Denkmal baran, daß Krain zuerst und erfolgreich sich erhob, seinen Kaiser aus der Bedränginß zu befreien, als er rebellisch in Wien gesangen gebalten wurde."

Unter diesem ehrenvoll erworbenen Paniere haben burch Jahrhunderte die Gohne Krains ihre goldene Treue mit ihrem rothen Berzblute bestegelt, und seine gefallenen Helden haben Krains Ruhm zum blauen Sternenzelte getragen; unter diesem theuern Paniere wurden gewiß auch heute die treuen Nachkom-

men bieberer Boraftern ben Weg nach Wien finden, wenn unfer Kaifer, wenn die gewiß große Ungahl getreuer Burger Wiens unferes Beiftandes bedürften, um pflichtvergeffene Factionen ju überwättigen, um den Frieden, die Ruhe, das Gluck des Gesammt Bater-landes berzustellen.

Da bie Cocarben ber Mationalgarben bie Landes= farben tragen follen, hat ber Bermaltungsrath unferet Rationalgarde fur bie Cocarben ber Erainifden Dationalgarde die Farben gelb=blau=roth, als die Candesfarben bezeichnet. Beeilen wir uns nun, als treue Gobne bes Landes, und bamit gu fchmuden, und auch Die, begeifterte Junglinge Rrains, Die in fo ergreifenden Worten die Liebe jum Baterlande preifen, Die fo beredt die Ochmach ichildern, welcher berjenige verfällt, ber fich feines Baterlandes icamt; Gie, Jugend Krains! auf der die Bukunft Ihres Landes beruht, und bie wohl nur burch ein Digverftandniß fich mit fremben, mit ben Farben eines Konigreichs in partibus giert, bas, wie Gie feben, feine Sympathien im Lande findet, - gogern Gie nicht, unter biefen, bem Cande theuern Farben gu bethatigen, bag Ihre Sandlungen Ihren Worten entsprechen! Krain will Rube, unb wird fie ju erhalten wiffen. Der blaue Har ichlägt bereits unwillig die Flugel. Berfennen Gie die Beichen nicht, nicht bes Freundes Wort in Diefen Zeilen.

Laibach, 22. Mai. Die an uns gerichtete Aufforde rung in der "Laib. Zeit." vom 20. d. M. hat uns erfreut, da wir sehr gerne sehen, daß man offen auftritt und uns auf das ausmerksam macht, was man in was immer für Beziehungen von uns abheischt. Eben so freut es uns, dem geehrten Herrn Aufforderer (wir bedauern nur, daß er nicht seinen Namen nennen mag) antworten zu können, daß die Publicität der Verhandlungen im Prinzipe des slovenischen Vereins liegt, und daß der Verein gleich nach seiner befinitiven Constituirung, welche am 1. Juni d. J. erfolgt, alle seine Verhandlungen durch den Druck veröffentlichen wird. *)

Daß dieß bis jest uicht geschehen konnte, liegt ber Grund theils darin, daß jest eigentlich nur ein vorbereitender Verein besteht, welcher erst mit 1. Juni in einen förmlich organisirten übergeht, theils aber im Mangel an Mitteln, um alle Verhandlungen abdrucken lassen zu können. Indeß stehen unsere bisherigen Vershandlungs - Protocolle zu Jedermanns Einsicht stündlich bereit und man bittet, sich dießfalls nur an eines der Vereinsorgane wenden zu wollen.

Was die abgeheischte Nennung von Vereinsmitgliedern betrifft, so muffen wir bedauern, diesem Wunsche nicht entsprechen zu können, indem hier nicht der Plat dazu ist, ein Paar hundert Namen abzudrucken, eine Ausscheidung der Notabeln aber für die Uebergangenen verletzend senn könnte. Indes kann Jedermann, der es wunscht, die Namensverzeichnisse stündlich einsehen.

Bas unfere bisherigen Leiftungen anbetrifft, fe bemerken wir, daß wir hauptfachlich bemuht waren, patriotifch - nationale Gefinnungen ju weden , und bag wir uns, um unferen Zwedt: Bebung ber Rationalitat und Sprache, ju realifiren , mit vielen flovenifden Rotabilitaten in Correspondeng festen, um fie fur uns ju gewinnen. Die meiften haben uns bereits ihre Mithilfe versprochen und wir hoffen , bag mit ihrem Beiftande ber flovenische Berein bereinft febr viel mirten werbe. Dann werden über Unregung des Bereines von einem Mitgliede desselben Borlesungen über die flovenische Sprache gehalten. Ferners haben wir die Bereins: Constituirung insbesondere badurch gu forbern geglaubt, wenn wir bie Statuten entwerfen und ber Deffentlichfeit übergeben. Benau fann überbieß (wie gefagt) Bebermann fich aus unferen Berhandlungs = Protocollen über Mues und Jebes en detail belehren.

Wir schließen mit bem Bunfche, daß ja recht Biele offen auftreten und uns freimuthig ihre Bedenfen mittheilen mögen, benn wir find überzeugt, baß, wenn Alle dieß thaten, die bofen Gerüchte, die unfer Wirten entstellen, verstummen wurden.

Das prov. Comite bes flov. Bereins.

') Das Dabere ift aus bem mit ber nachten Ponnerftage , Beifung ericheinenben Statuten . Entwurfe ju erfeben.

Det heutigen Zeitung ift eine außerordentliche Beilage angufchtoffen,

W i e m

Die Abreife Er. Majeftat bes Raifers und bes Allerhochften Sojes aus ber Refibeng hat Beforgniffe für die Störung ber öffentlichen Rube erregt. Der verantwortliche Minifter-Rath bat feiner Pflicht gemäß Die nothigen Dagregeln getroffen, um ber Regierung bie erforderliche Macht zu fichern. Durch die freisinnige Erflarung ber Nationalgarde und ber afademischen Legion, welche bem Minifter - Rath bie Bitte vorgetragen baben, unter bie Befehle Gr. Ercelleng, bes commandirenden Benerals, geftellt ju werden und fich jeder Unordnung bes Minifter - Raths zu unterziehen, ift Die Einheit hergestellt, welche Die Burgichaft ber Rraft und Ordnung ift. Der unterzeichnete Rriegs-Minifter wendet fich mit vollem Bertrauen an bie braven und treu ergebenen Truppen ber Garnifon. Er ift ubergeugt, baß fie, in ber gegenwartigen Lage im vollften Ginverftanbnig mit ber nationalgarbe, ju bem großen 3mede ber Unterdrudung jeder Unordnung mitwirten werben, und fo wie fie gegen einen außeren Feind fich als die festefte Stute bes Thrones zeigen - auch gegen jeben Berfuch innerer Feinbe, unfere Staatsverfaffung ju erschuttern und einen Umichwung herbei ju fuhren, fich bemuben werben, burch volle und eifrigfte Pflichterfullung bem Rufe ber braven öfterreichischen Urmee wurdig gu bleiben.

Wien, am 18. Mai 1848.

Der Minister-Rath sindet sich bis heute — (19. Mai 1848) — Mittags 2 Uhr, noch nicht in der Lage, eine authentische Nachricht über den letzten Ausenthalt Gr. Majestät dem Publikum bekannt zu geben, wohl langte eine sichere Kunde darüber ein, daß Se. Majestät in Begleitung Allerhöchstihrer Famie lie im Lande ob der Enns die nach Salzburg sührende Straße gewählt haben. Um mit Gr. Majestät in ununterbrochener Berbindung zu bleiben, hat der Minister Nath heute die Absendung eines eigenen, sur das Allerhöchste Cabinet bestimmten Beamten verfügt.

Die Rachrichten über bie Birfungen, welche burch bie Ubreife Gr. Majeftat von Bien in ben Provingen bervorgebracht worben find, flimmen barin überein, baß allenthalben Ruhe und Dronung fefigehalten und die größte Unbanglichfeit an bas Serrfcherhaus an ben Zag gelegt worden fen. In Grat zeigte fich Befturzung und eine bange Stimmung. Die Stanbe Mabrens erflarten in einer eigenen Ubreffe bom 17. Mai 1848 an den Minifter - Rath es als ein bringenbes Bedurfnig, bag, um bem Baterlande Die Bohlthaten ber Conftitution gu fichern, ben regellofen Buftanben baldmöglichft ein Ende gemacht werden follte. In Prag murde die Ubfendung von Deputationen beschloffen, um Ge. Dajeftat nach ber Sauptftadt Böhmens einzuladen, bie Stande bes Bergogthumes Troppau und die Stadt Schieften ebenfalls eine Loyalitats : Erflarung ein, wie ein Mehnli: ches bereits von bem niederrofterr. Gewerbs : Bereine gefchehen mar. Mus Throl langen Die beften Berichte über bie enthufiaftifche Stimmung aller gantestheile ein, und es ift barüber besonders eine Buschrift Gr. f. Soheit, bes Ergherzogs Johann, an ben Miniffer bes Innern, die in ber "Wiener Beitung" erichienen ift, von Intereffe, weil fie uber ben Umfang ber Streitfrafte ein beruhigendes Bilo gewährt.

Das Portefeuille ber auswärtigen Ungelegenheiten wird nunmehr in wenig Tagen von dem hierbu durch Se. Majestat berufenen Minister, Freiherrn v. Weffenberg, der sich auf der Reise nach Wien befindet, übernommen werden.

Das Ministerium war seit ber Abreise Gr. Maj.
eifrig bemühet, die Regierungsgeschäfte mit sorgfältiger Rücksicht auf die schwierige Lage der Residenz zu ordnen, und alle Borkehrungen mit Kraft und Schnelligkeit zu treffen, durch welche allein die Sicherheit und Ruhe allgemein erhalten und bewahrt werden konnte. Der Ministerrath folgte bei der ihm durch die Umstände auserlegten Ausgabe dem Erkenntnisse

und Befühle feiner großen Pflichten und hielt fich ftellt, lettere bis tief in Die Racht beschäftigen. Unter ftein Die banischen Gelufte fiegreich niederschlug, fo gebrungen, mit aller Macht fo vorzugehen, wie es nur immer feine verantwortliche Stellung erheischte. In berfelben Urt foll auch fernerhin fein Borgang Statt finden, bis über die Leitung der Regierungsgeschäfte eine andere Bestimmung erfolgt, welche bis gest noch nicht bekannt geworben ift, fo wie fich bas Ministerium auch nicht in ber Lage befindet, über ben Fortgang ber Reife und ben Allerhöchften Aufenthalt eine genaue Nachricht bekannt ju geben. Wohl find die erforderlichen Workehrungen getroffen worden, Ge. Majeftat fo fcnell als möglich von bem Stande ber Regierungs = Ungelegenheit in Renntniß zu feten. Der Ministerrath erkennt mit Dank die besonnene, wur-bige haltung, welche sich am 18. Mai 1848 in der Rational-Barbe, ja in allen Glaffen ber Bewohner Biens fund gegeben, und welche wefentlich dazu beigetragen hat, daß die dur Sicherung ber Ruhe und Ordnung er forberlichen Borkehrungen, ju beren Bollziehung ber patriotische Sinn und bas Bertrauen ber Burger mefentlich und fraftig beigetragen hat, fich allenthalben wirkfam bewahrt und eine ermunschte Beruhigung über bie Fortbauer bes geregelten Buftanbes geboten haben. - Wien am 19. Mai 1848.

Die interimiftifchen Minifter: Pillersborff. Commaruga. Krauß. Latour. Doblhoff. Baumgartner.

Die "Abend : Beilage gur Wiener 3tg." v. 19. b. außert fich folgendermaßen: Ginigfeit gibt Rraft, und Kraft führt zur Ruhe und Ordnung.

Dieg find feit geftern Morgens bie großen Cofungsworte in allen Rreifen ber Refidengftabt, Worte, beren Wahrheit fo alt ift, als bas Menfchen-Geschlecht.

Die Borsehung rubet sichtbar auf Desterreich. Was wir seit 15. Marz b. J. als einen schönen Traum fruchtlos begrüßt, es erstand am 18. Mai, wie mit einem Bauberichlage in ber herrlichften, fruchtbarften Glorie, in ber reinften Berflarung vor unfern Mugen, flar und entzudend, wie bas langerfehnte Morgenroth bes erften Fruhlingstages.

Die Fadel der Zwietracht ift erloschen, das Licht ber Versöhnung umftrahlt alle Gesichter, das Band ber Einigkeit umschlingt alle Herzen, das ebelste Blut ber Liebe für Raifer und Baterland bewegt alle Pulfe.

Beil und Gegen biefem in ber Befchichte, nicht nur Desterreichs, sondern der Menschheit felbst mert. wurdigen Tage! Go rufen taufend und abermal taufend Stimmen aus bem tiefen und fornigen Gefühle ber hochherzigen Geelen Wiens.

Dief gefühlte Reue über bie Form ber am 15. b. DR. manifeftirten Bunfche einzelner Korperichaften, und ber unvergangliche Ginklang ber Bergen ber Wiener mit jenem ihres Canbesvaters bilbeten ein fo feftes Ritt ber Gintracht zwischen ben verschiedenen Ständen, und mas besonders Roth that, zwischen Militar- und ben Civilgarden, fo wie gwischen ben Deganen ber Preffe, bag ber Musbrud in Diefer Gintracht in Geberben, Borten, noch mehr in Thaten Aller fich auf eine unzweiselhafte Beife aussprach.

Die Bewohner Wiens haben am 18. b. M. ben für bas Bedeihen ber öfferreichischen Monarchie fruchtbarften Tag ihrer moralischen Biebergeburt gefeiert. Gie haben ben Bolfern aller Belttheile gezeigt, baß nur auf ber Einheit und ber Achtung vor bem Gefege die Rraft und das mahre Wohl ber Einzel nen und ber Gesammtheit rube, und bag burch biefe Grundpfeiler ber rechtlichen Dronung allen Sturmen muthvoll getrott werben fonne.

Benütt, Bolfer des großen Raiferftaates, und vorzüglich ihr Leiter berfelben, biefe hochwichtige Lehre, biefes erhabene Beispiel! umschlingt Euch wechselfei-tig als mahre Bruber berfelben burch Jahrhunder te im Glude und Unglude gepruften machtigen Familie; verbannt aus euren Rreifen jeben Reim von 3wietracht, und unterftunt fraftig, fchnell und auf jebe mogliche Weife unfere eben fo tapfere, als ehrenwerthe und ber Monarchie von ganger Seele ergebene Urmee.

Soch lebe unfer guter Raifer! Wien am 19. Mai 1848.

Diefelbe Beilage fagt: Bir haben eben Briefe bon Krafau und Zarnow gefeben, nach welchen man in biefen Stabten am 15. und 16. Mai bie biefige Bewegung bes 15. mit voller Bestimmtheit vorausmußte. Fangt ihr, liebe Mitburger, flar ju feben an?

Die "Constitutionelle Donau-Beitung" vom 20.1 b. M. berichtet Folgendes: Im Laufe bes gestrigen Bages fanden außer ben bereits berichteten Berhaftungen zahlreiche Urretirungen mehr oder minder bebent- | So wie der Tiroler die Feindeshand von fei- form versagenden und Licht schen Gent bestehen. (??)

ben Berhafteten befanden fich einige Urbeiter, Die an ! ihren Müten farbige Bander mit der Aufschrift: "Barrifadenmacher" trugen. Solche Bander sollen von wohlgekleideten Individuen nachst der Universi tät an die Leute ausgetheilt worden fenn. Man spricht auch von Geldvertheilungen durch unbefannte Sande, um die Proletarier fur ben Umfturg gu bearbeiten. Es geht fogar bas Berücht, Lamartine habe fur Die Berbreitung republikanischer Ibeen 300.000 Francs aufgewendet. Biele Freiheitsschwindler und Ultrarabicale haben sich gestern aus bem Staube gemacht.

Die veranderte Staats-Ginrichtung in Defterreich hat auch eine eigentliche Uenderung Des Polizei-Organismus zur nothwendigen Folge gehabt. Mit ber Freigebung ber Rebe und ber Preffe, mit bem Bugeftandniffe bes Uffociations - und Petitionsrechtes mußte naturlich jede polizeiliche Umtswirtfamfeit entfallen, welche mit ber Musubung biefer conftitutio= nellen Rechte unverträglich war, ober berfelben auch nur ftorend in ben Weg treten konnte.

Es war bemnach die dringende Mufgabe ber Regierung, der Birtfamteit ber Polizei - Behorden eine veranderte Richtung zu geben, und alle jene Indivi-duen des Beamten = und hilfs Personals zu entfer nen, welche baburch entweder entbehrlich murben, ober welche wegen bes im Publitum verlorenen Bertrauens nicht mehr verwendet werden durfen.

Unberer Geits aber fonnte bie polizeiliche Wirffamfeit, in fo ferne fie fich auf die Erhaltung ber öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im 2011-gemeinen bezog, unmöglich fur erloschen erklart werben, wenn nicht die bochften Intereffen bes Staates und ber einzelnen Burger gefährdet werben follten.

Eben fo wenig war es ausführbar, Die außere Umftaltung biefer Behörden fo schnell gu bewertstelligen, wenn man fich nicht auf eine bloge Menderung ihres Ramens und ber außeren Abzeichen ber Bollgiehungs : Organe beschränten, und sich baburch bem Bormurse eines unredlichen Borganges aussethen wollte. Daß auch in Diefer Beziehung durchgreifenbe Reformen, insbesondere fur die Residenz vorbereitet, und baß bieselben sobald als möglich ins Leben treten werden, ift bekannt. Allein eben fo muß fich die Ueberzeugung Jedermann aufdringen, bag bie ununterbro-chene Fortbauer ber polizeilichen Wirtsamfeit in biefer ober jener Geftalt eine unerläßliche Rothwendigfeit ift, wenn nicht alles Bertrauen auf ben Schut ber Staatsgewalt erloschen, bie Sicherheit ber Per-fonen und bes Eigenthums gefahrbet und ben verberblichen Beftrebungen ber Ruheftorer eine breite Babn eröffnet werben foll.

Wenn baber bas Minifterium bie Berantwortlichkeit auf fich nimmt, jedem unconstitutionellen Uebergriffe auf bas Entschiedenfte entgegen ju treten, fo halt es sich auch berechtigt, das volle Butrauen und bie fraftige Unterftupung aller guten Burger jum Schupe ber öffentlichen Sicherheit in Unspruch zu nehmen. Das Minifterium wird auf bas Ungelegentlichfte be muht fenn, in allen Zweigen ber polizeilichen Thatigfeit ichon in ber nachften Bufunft jene Berbeff rungen und Erleichterungen eintreten zu laffen, welche mit bem Sauptzwede berfelben vereinbarlich find; es erfennt aber nicht minder als feine Pflicht, die ftrenge Aufrechthaltung ber beftebenben Befebe mit allen ibm ju Gebote ftebenben Mitteln gu handhaben.

Diefer Pflicht im vollen Dage zu entsprechen, wird nur bann möglich fenn, wenn die hegierung in ber Befinnung und thatigen Mitwirfung ber Staatsburger Die ihr unentbehrliche Stute findet, und wenn Die Nationalgarbe mit ruhmlicher Bereitwilligfeit fort fährt, ba, wo größere Uebel burch Strenge und ein ernftes Einschreiten bintangegeben werben muffen, unterftugt und erleichtert burch Die Militar - Gewalt bem Urme ber Berechtigfeit ihre fchugende Baffe gu

Bien. (Die Studenten Biens an ihre beutschen Bruder in Bohmen.) Ein tiefer Schmerz durchzuckt bestehend, zu entlassen. Er habe sich dieffalls an unsere beutsche Bruft; traurige Kampse in Gurer Bei- Ruftland gewendet, bag man ihm bann ein Bataifmat fforen bie langerfehnte Biebergeburt unferes gro-Ben, gemeinsamen Baterlandes. Gin Schrei bes Entfegens mußte burch die beutschen Gauen wiederhallen, wenn Gure Gechischen Bruder, Die mit Guch burch Sahrhunderte benfelben Mutterboden bemohnt und gepflügt, Guch nun jum blutigen Bertilgungstampfe herausfordern wollten. Doch ift es Beit, bag bas Bauberwort Berjohnung ben alten Bund erneuere, und daß beide Nationen fich trei und friedlich nebeneinan ber entwickeln. Wenn ihr aber gezwungen murbet, für beutsches Recht, für beutsche Ginheit, für beutsche Erbe bas Schwert ju ziehen, fo miffet, bag fein beutscher Stamm Guch feine Bruderhilfe verfagen wird

werbet auch Ihr beutsche Sprache, beutsche Biloung und deutsche Grangen mit Rraft gu mahren miffen.

Dőhmen.

Prag, 10. Mai. Freudig begrüßten wir Alle bie Bahl bes hrn. Dr. Strobbach jum Burgermeister unserer Stadt. Er war es, zu bem alle Gutgefinnten Prags vertraungsvoll emporblickten, ba beffen gebiegener Charafter und umfaffendes Biffen allen Burgern bie ichone Musficht eröffnete, burch ihn unfern anarchischen Buftanb beenbet und ben Sturm beschworen zu feben, ber die alte Konigstadt Bohmens in den Margtagen bedrohte Diefer ausgezeichnete Mann hat uns nicht getäuscht, benn fein bisheriges Wirfen trug gang bas Geprage eines Mannes von Zalent und Ehre. Und plöglich feben wir ihn ber roben Gewalt weichen und das Ruder ber Stadtregierung bem Bufall preisgeben. Bir begreifen biefen feinen Schritt, benn er macht feinem Bergen Ehre, und alle Berantwortlichkeit fällt auf die Urheber ber heutigen Bewegung gurud.

Die "Abendbeil. zur Bien. Beit." vom 20. Mag bringt Folgendes aus Drag: Der geftrige Zag, ber 18. Mai (11 Uhr Abends) wird einer ber bentwurdigften in ber Geschichte bes freien Konigreichs Böhmen werben. Gin allgemeines Berbruderungsfeft ber czechischen und beutschen Partei foll gefeiert werden! Die Burger - und taufmannische und abelige Resource, als die Trager ber bisherigen verschiedes nen politischen Meinungen, haben fich barin vereinigt, bag von nun an bei ben hochwichtigen Ereigniffen, die in Bohmen heranbrechen, jeder Zwiefpalt in ben Nationalitäten und ben Ständen aufhore.

Czechen und Deutsche, Sohne einer und ber-felben Mutter, follen sich fortan als Bruber, als Kinder eines Landes die Sande reichen Die genannten Refourcen begrußten einander burch wechfelfeitige Deputationen und taufchten gleiche Gefinnungen unter einander aus, daß man nur burch Eintracht und Busammenhalten zu einem großen Biele gelangen fonne!

preußen.

Berlin, 9. Mai Denten Gie bas entfetliche Unglud! - Bittern ergreift mich, indem ich Ihnen melde, was hier von Munde zu Munde geht: ber König von Preußen, heißt es, sen entschloffen abzu-banken, die Abbankungsacte liege bereit und warte nur der verhangnisvollen Unterschrift! Rein, es ift gu schrecklich, biefes Damoklesschwert, bas über bem Saupte bes unglücklichen Bolfes und ber verzweifelten Die nifter hangt. Der Pring von Preußen unmöglich eine Regentschaft nicht minder unmöglich . Schreckenswort Republit tont ichon in meinen Dhren und mein conftitutioneller Berftand weiß gar nicht mehr, wie er benten wird ohne ben Begriff von Gi villifte, von Uppanagen, mas er beginnen wird mit ber alten Gewohnheit bes Gehorfams, die fich an unfere Fürstenhäuser knupft und fich burchaus nicht beliebig anderswohin übertragen läßt.

Walahei.

Bufareft, am 27. Upril. Bie wird bas en ben? rufen fich alle Gutgefinnten gu. Es foll name lich ein ruffifcher General und ein turtifcher Commiffar nach Saffn tommen, um die Beschwerben bes Boltes, welche fich am 8. fo laut manifestirten und jo unglücklich endeten, ju untersuchen. Der moldauis iche Sospodar hat viel Geld und - bie altera pars wird nicht gebort werben. Die 7 Bojarenfohne, bie fich in Braila unter ben Schut bes englischen Conjuls begaben, find dem ruffifchen, jedoch nur unter der Bedingung ausgeliefert worben, bag ihr Leben und ihre perfonliche Freiheit auf turfifdem Gebiete, wohin fie gebracht wurden, nicht gefährdet fenn folle.

Dem Fürften Stourdza scheint ein Wint gegeben worden gu fenn, feine Leibgarde, aus 300 Urnauten ton ruffifche Truppen bur Erhaltung ber Rube nach Jaffp ichiden mochte. Da fann es bann nicht mehr beißen: gehüpft wie gesprungen; es beißt vielmehr aus bem Regen in die Traufe Bielleicht werben fie

die Urnauten gar noch verftarten, ftatt fie abzulofen. In Bufarest ift Mues ruhig. Ginige ber jun-geren Bojaren sollen sich indessen auf ihre gandgifter begeben haben, um ihre Bauern frei ju machen. Die Initiative machte herr Garbar Rabufan Golestu. Die Motive fummern uns wenig, wenn nur ber bumane 3med realifirt wird. Reben ben fo freifinnigen Ungarn und ben fich mit benfelben ficherlich vereinigen ben Siebenburgern fann die Balachei mit ihrem Reform verfagenben und Licht scheuenbem Guftem un

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours bom 19. Mai 1848

THE SHEET REPORT OF THE PARTY O	Rittelpr	0
Staatsiculdverfcreib. ju 5 pCt. (in &D.)	58	
Darl. mit Berl. v. 3. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	475	
Detto Detto 1839 für 250 fl	150	
Biener Stadt : Banco . Dblig. ju 9 1/2 pCt.	49	
Bant . Actien pr. Etud 780 in G. D.	" wast	
Uctien der Budmeig. Bing. Bmundner Babn		

84 250 fl. €. M. 125 fl. in C. M

Getreid - Durchschnitts - Preise

in Laibach am 20. Mai 1848. Martipreife.

Gin Wiener	Megen	Weizen .		4 fl.	181/4	fr.
	_	Rufuruy		3 »	2	2)
Sharp Line	-	Spalbfrucht		- "		>>
102 cps)	01-12-36	Rorn	12	3 "	24314	"
Min min	(hours	Gerffe .		3 »	12	**
Shanna II	-	Spirse .		3 »	26	
The second second	- 45	Seiden .		3 "	14	20
SECTION AND A		Safer .		1 .	54	22

Dremben . Angeige ber bier Angetommenen und Abgereiften. Den 15. Mai 1848.

Dr. Carl von Rosmini ; - Br. Dionis Muteffo; - Dr. Georg Carciatti, - u. Br. Bilbelm Blen-tin ; alle 4 Privatiers, von Trieft nach Bien. - Dr. Maximilian von Ochiviphofen, Sandelsmann, nach

Mm 16. Br. Graf von Lichtenberg, nach Wien. - Fran Francisca Maitrovid, f. t. Oberftens Gattin, von Trieft nach Bien. - Be. Lagarus Robn, Privat, von Sauritich nach Ubine. - Dr. Demeter Barrich, Panbelsmann, von Trieft nach Pancjowa. - Br. Pe. ter Parefanovid, Sandelsmann, von Erieft nach Bien

Um 17. Fr. Fürstin von Rozimira Picherverstinska, — u. Hr. Franz Wilhelm, Handelsmann; beibe von Triest nach Wien. — Hr. Graf von Montizon, nach Wien. — Hr. Jacob Portelli, k. k. Professor, von Wien nach Cormons. — Hr. Franz Goriup, Be-

Iher, von Gorg nach Rlagenfurt. - Um 18. Gr. Marques von Romana, pon Graf Um 18. Hr. Marquis von Romana, von Graß nach Triest. — Hr. Dominik Poliso, k. k. Landrath, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Lerch, Magistr. Rath, nach Pettau. — Hr. Wilhelm Gadolla, k. k. Cameralbeamte, von Graß nach Neustadtl.

Um 19. Hr. Johann Mauß, k. k. Beamte, von Görz nach Wien. — Fr. Caroline von Neja, Besißerin, von Cormons nach Wien. — Hr. Blatt, von Kantier

engl. Rentier, - u. Sr. Moolph Uhlich, Sandels. mann; beide von Wien nach Erieft.

Um 20. Br. Conftantin Paparettere, griech. Unterthan, - u. Fr. Ferdinanda Grafin von Keroly, t. f. Pallaftdame; beide von Wien nach Erieft. -Gir Stratford, engl. Gefandte, von Galiburg nach Trieft. — Br. Franz Bottmann, Sanbelsmann, nach Bien. — Br. Dionis von Maltoffo, Ritter bes E. Riech. Erlofer-Ordens, von Trieft nach Wien.
Um 21. Hr. Fürst von Lichtenftein, t. t. Feld-

marichall Lieutenant, von Wien nach Gorg. - Br. Carl von Rosmini, Besiger, von Graf nach Trieft.

Dr. Franz Morgante, Großhandler, von Bien nach Trieft. - Br. Lagarus Rohn, Privat, von Trieft noch Cilli.

Gubernial - Verlautbarungen.

Provisorische Berordung Begen den Mißbrauch der Preffe.

Nachdem das unterm 31. März 1848 kundgemachte provisorische Prefigesetz einer genauen haben. — S. 1. In Gemäßheit der a. h. Entschliefich beziehenden Gefetze und Berordnungen aufgehoben. - S. 2. Mile Strafen, welche bis zur Rund-Mebertretungen durch die Presse verwirkt und nicht bereits vollzogen worden sind, werden hiemit auf-Behoben — Der fernere Berkehr mit den bis jett Bestimmungen der gegenwärtigen Berordnung S. 3. Was in dieser Berordnung von Druckschriften

angeordnet ift, gilt auch von allen mittelft mecha- in Druckschriften Gott lästert, ober eine in dem hangt werden, als die Unterdrückung der straf-

nifder Mittel, namentlich burch Steinbruck, Ru- Raiferftaate anerkannte Religion ber Berachtung pferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften ober Bildwerken. - S. 4. Jebe Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers oder bes Berlegers, ferner mit der Angabe bes Ortes und der üblichen Bezeichnung ber Beit bes Druckes versehen fenn. -S. 5. Much um eine Zeitung ober periodifche Chrift herauszugeben, bedarf es feiner Erlaubniß einer Dbrigkeit; fondern es genügt, baß vor Beraus= gabe ber Zeitung ober periodifchen Schrift ber Behörde ein verantwortlicher Redacteur angezeigt werde, welcher im Inlande wohnhaft, und wenig= ftens 24 Jahre alt fenn muß. - Die Ausweisung hierüber hat in Provinzial = Hauptstädten bei ber Landesftelle, außer benfelben bei bem Rreisamte zu geschehen. - Der Redacteur ift schuldig, seinen Namen jedem einzelnen Blatte ober Befte beigu= fegen. Den Herausgebern der gegenwärtig beftehen= ben Zeitungen und periodischen Schriften ift zu obiger Ausweisung eine Frist von acht Tagen bewilliget. - S. 6. Der Berausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ift schuldig, jede amtliche ober amtlich beglaubigte Berichtigung ber barin ftanden mit Urreft von brei Tagen bis zu brei Momitgetheilten Thatsachen sogleich nach beren Em= pfang in feine Zeitung ober periodische Schrift koftenfrei aufzunehmen. Undere Berichtigungen von Thatsachen von Seite ber Angegriffenen ift der Herausgeber in gleicher Urt, jedoch nur insoweit welches mit ftrengem Urrefte von acht Saunentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang ber Entgegnung ben Umfang bes Artikels nicht überfteigt. Ueberfteigt ber Umfang ber Entgegnung den Umfang des Artifels, auf welchen die Entgeg= nung sich bezieht, so find für die mehreren Beilen, die jedoch gegen den Willen der Redaction nicht das Zweifache bes angreifenden Artikels überfteigen burfen, die gewöhnlichen Ginruckungs - Gebuhren zu gahlen. - S. 7. Wird wegen des Inhalts einer Zeitung oder periodischen Schrift Klage erhoben, fo ift der Redacteur auf das vom Kläger bei ber Gerichtsbehörde geftellte Berlangen und über Hufforderung der letteren verpflichtet, fogleich die erfolgte Rlage anzuzeigen, und ebenfo feiner Beit bes Berfaffers, Berausgebers, Berlegers, Buchdas Urtheil mitzutheilen. — S. 8. Die Uebertretung der Borfchriften der SS. 5, 6, 7 ift mit einer binterlegten Exemplare. - § 20. Die Perfo-Strafe von funf bis einhundert Bulben zu belegen. - S. 9. Wer durch den Inhalt oder die Darftellung einer Druckschrift fich eines Berbrechens ober einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig macht, verfällt im Allgemeinen in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Etrafe, so weit durch die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Underes lande befindlichen Berfaffer namhaft macht und verfügt wird. - Es werden jedoch hiemit die Borschriften ber SS. 52-58 und 107 bes 1. Th. und 234-237 und 241 des 2. Th. bes Strafgefehbuches in Bezug auf Uebertretungen, welche durch die Preffe verübt weeden, außer Wirksamkeit gesett, und es haben die in den nachfolgenden SS. 10-14 enthaltenen milderen Bestimmungen an deren Stelle zu treten. - S. 10. Wer mittelft der Preffe zu einem Angriffe auf die Person des Landesfürsten, zur gewaltsamen Beränderung der Constitution des öfterreichischen Kaiserstaates, zum Abfalle einzelner Landestheile, zur Unterjochung bes Baterlandes durch einen außeren Feind auffordert, wird mit fchwerem Rerter bis zu zehn Sahren geftraft. - ! S. 21. 2118 Berbreiter ift auch ber Budhand= Revision unterzogen worden ift, findet sich der S. 11. Lästerungen und alle Arten von boswilligen ler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift Ministerrath bei bem bringenden Bedurfniffe ver- Berletjungen ber schuldigen Chrfurcht gegen Die verbreitet, welche ihm außer bem gewöhnlichen anlaßt, die nachstehenden Bestimmungen in Wirk- Person des Landesfürsten, welche durch Druckschrif- Bege des Buchhandels zugekommen, oder auf famfeit treten zu laffen, welche bis gur Feststellung ten erfolgen, find als Berbrechen, und zwar bann, welcher nicht ber Rame bes Berfaffers ober bes eines Prefigesetes burch ben Reichstag zu gelten wenn sie in ber Absicht geschehen, um Abneigung Herausgebers, Berlegers ober Druckers nebst sung vom 14. und des Patentes vom 15. Marz, erwecken, mit ein = bis fünfjährigem schweren Kerker, zeichnung der Beit des Druckers angegeben, dann des S. 19 der Berfaffungs-Urkunde find alle wenn aber diese Absicht nicht erweislich ift, mit oder megen welcher eine Beschlagnahme verfügt, auf die Cenfur von Druckschriften und Bildwerken Reifer von seche Monaten bis zu einem Jahre zu und ihm amtlich bekannt gemacht worden ift. bestrafen. - S. 12. Wer in einer Druckschrift Doben. S. 2. Alle Strafen, welche bis zur Kund- durch Schmähungen ober andere unwahre und höh- durch die Presse können nur dann gerichtlich ver- machung der gegenwärtigen Berordnung wegen nische Darstellungen die Constitution des österrei- folgt und dur Strafe gezogen werden, wenn chifchen Raiferstaates verächtlich zu machen, ober Die ftrafliche Schrift in Berkehr gefet, ober gegen dieselbe aufzureizen sucht, macht sich eines auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden Bergebens schuldig, das mit einfachem oder stren= ift. — Wenn der Druck vollendet und die Ber= erschienenen Druckschriften unterliegt jedoch den gem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Mo- breitung nur durch Umstände, die nicht vom naten, bei febr erschwerenden Umftanden aber bis Billen des Ungeschuldigten berruhren, verhindert zu einem Jahre zu bestrafen ift. - S. 13. Wer worden ift, fo kann feine andere Strafe ver=

ober dem Spotte Preis gibt, verfällt in die Strafe bes Kerfers von einem Monate bis zu einem Jahre. S. 14. Wer in einer Druckschrift auf eine in den §§. 234-237 und 241 bes 2. Theiles bes Etraf= gesethuches bezeichnete Beise die Ehre von Privat= personen, von Körperschaften, von Behörden oder obrigkeitlichen Personen in Bezug auf ihre Umts= handlungen angreift, foll mit einfachem oder ftren= gem Arrefte von brei Tagen bis ju brei Monaten beftraft werden. - S. 15. Berletjungen der Gitt= lichkeit durch unzüchtige Druckschriften oder Dar= stellungen sind mit einfachem oder strengem Urrefte von vierzehn Tagen bis zu feche Monaten zu be-S. 16. Wenn in Druckschriften That: fachen bes Privat = oder Familienlebens, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, besprochen werden, ift eine solche Besprechung an den Schuld= tragenden dann als Migbrauch der Preffe zu beftrafen, wenn fie die Chre bes Angegriffenen gu franken geeignet ift. Die Strafe ift in Geld von gehn bis hundert Gulben, bei erschwerenden Umnaten zu verfügen. - S. 17. Wer durch Druckschriften wissentlich ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Berücht weiter verbreitet, macht sich eines Bergebens ichuldig, gen bis zu feche Monaten zu bestrafen ift. -S. 18. Belbitrafen, Die nicht erlegt werben fonnen, werden in Urreftstrafen von einem Zage für je gehn Gulden verwandelt. Bei Bollgichung der Arreftstrafe foll dem Berhafteten jede feiner Bildung und gefellichaftlichen Stellung angemeffene, mit bem 3wede der Unhaltung vereins barliche Schonung gewährt merben. - S. 19. 30: bes verurtheilende Erfenntniß fann zugleich Die Unterdrückung ober Bernichtung ber für ftrafbar erflarten Schrift ober Des fur ftrafbar erflaten Theiles berfelben aussprechen in Bezug auf Die mit Befchlag belegten und alle noch im Befige handlers oder Druckers vorfindlichen oder fonft nen, welche jum Erscheinen einer ftrafliden Druckschrift mitgewirft haben, find in folgender Ordnung verantwertlich : a) zuvorderst der Berfaffer, in foferne Druck und Berausgabe mit feinem Wiffen und Willen geschehen find; b) ber Berausgeber, in fo ferne er nicht einen im Innadhweiset, baß Die Berausgabe mit beffen 2Bitfen und Willen geschehen fen; e) der Berleger, und foferne diefer nicht befannt ift ober nicht im Inlande wehnt; d) der Drucker und, ift auch diefer nicht bekannt; oder nicht im Inlande e) der Berbreiter. - Fur den Inhalt Der Beitungen und Beitschriften haftet ber verantworts liche Redacteur, wenn sich nicht ein im Inlande wohnender Berfaffer nennt oder die Berantwore tung auf fich nimmt. - Ift jedoch durch Dig= brauch der Preffe ein Berbrechen verübt morben, fo gelten die allgemeinen Gruntfage in Betreff ber Bestrafung der Mitschuldigen. -- 6. 22. Die Uebertretungen ber Strafgefebe lichen Schrift ober Des sträflichen Theiles berfelben. - S. 23. Das Recht auf Bestrafung er= lischt durch Berjährung, wenn binnen fechs Monaten von dem Zeitpuncte der vollendeten Uebertretung des Prefigesehes das strafrechtliche Berfahren nicht eingeleitet, oder burch eben so lange Zeit das Gingeleitete nicht fortgefest wird. - S. 24. In Bezug auf die Berechtigung gur Betreibung des Buch = und Kunfthandels, fo wie der Buchdruckerei, Lithographie und verwandten Gewerbe hat es vor der Hand bei den bestehenden Gesetzen zu verbleiben. — Wenn die Unternehmer folcher Unftalten fich Uebertretun= gen der gegenwärtigen Berordnung zu Schulden tommen laffen, fo fann bei einem britten leber= tretungsfalle, falls der Uebertreter schon ein Mal zur Kerkerstrafe verurtheilt worden, von dem Prefigerichte auch der Berluft der Berech= tigung ausgesprochen werben. - § 25. Das öffentliche Unichlagen und Ausrufen von Druck schriften, so wie deren Berkauf oder Austheilung auf öffentlicher Strafe ift außer ben öffentli= chen Behörden nur ben berechtigten Buch : und Runfthandlungen und Buchdruckereien durch ihre Bestellten gestattet. Diese muffen vorläufig der Sicherheitsbehörde angezeigt werben, und fich einer besonderen schriftlichen Ermächtigung ihres Beftellers auszuweisen vermögen. - Die Ueber= tretung dieser Borschrift ift für jeden lebertre= tungsfall nebst der Weschlagnahme der Druckschrift einer Strafe von brei bis zu breifig Gulben, und im Falle ber Uneinbringlichkeit mit Urreft von einem bis zu funf Tagen zu ahnden. 6. 26. In Bezug auf die öffentliche Musftel: lung von Bildwerken, Rupferstichen und andern Werken der bildenden Kunft, welche den Unstand oder die Sittlichkeit zu verlegen geeignet find, bleiben die bestehenden Borschriften in ihrer Wirksamkeit. — 6. 27. Das Berfahren in Preffachen wird gleichzeitig durch eine besondere Berordnung geregelt. - Wien am 18. Mai 1848.

Die interimistifchen Minister: Pillersdorff. Sommaruga Rraug. Latour. Doblhoff. Baumgartner.

Provisorische Verordnung über das Verfahren in Preffachen.

Bei der Unwendung der unter Ginem funds gemachten Berordnung gegen den Mißbrauch der Preffe ift fich nach folgenden, vom Ministerrathe festgesetzten Bestimmungen zu benehmen.

I. Bon bem Berfahren.

S. 1. 3m Falle ber Uebertretung einer ber in den S. S. 4, 5, 6, 7 und 25 der Berordnung gegen den Digbrauch der Preffe enthaltenen Borschriften steht die Untersuchung und Beftrafung in den Provinzial = Hauptstädten den Magistraten, außer denjelben den Kreisämtern gu. - Gegen die Erfenntniffe biefer Behorden findet die Berufung an die Landesstelle Statt, welche nur zur Bestätigung oder Milderung berechtiget ift. - Jeder weitere Recurs ift ausge-fchloffen. - S. 2. Für das Werfahren und die Bestrafung der durch Migbrauch der Presse ver= übten Uebertretungen wird bis auf weitere Un= ordnung jenes Gericht erfter Inftang bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsftand des Fiscus in Civilfachen ift. Dasfelbe hat als erkennendes Gericht in Preffachen aus vier Rathen und einem Borfigenden zu bestehen. - Die Rathe und der Vorsitzende zur Bildung des Prefigerichtes sind auf ständige Beise vom Zustig - Ministerium zu bestimmen. Ueber die Frage der Schuld oder Richtschuld entscheidet jedoch ein Gesch wornen= Gericht, welches bem Richter = Collegium von Fall zu Fall beigegeben wird. - S. 3. Die strafrechtliche Berfolgung der durch die Presse verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Unklage = Processes. — Das Werfahren ift of fentlich und mundlich. - S. 4. Für Die Beforgung ber burch die gegenwärtige Berordnung dem Staatsanwalte übertragenen Umtehandlungen ift von Seite des Juftig = Ministeri= tungen von Umtswegen, ausgenommen in den Duplicat der Unklage dem Angeklagten mit,

ums ein hiezu geeigneter Rechtskundiger gu befiellen und öffentlich bekannt zu machen. -Fällen, mo die Unklage von einer Behorde er= hoben wird, kann diese Behörde auch einen ih rer Beamten bestimmen, um neben bem Ctaats anwalte die Unklage zu verfolgen. S. 5. Die gur Aufrechthaltung ber öffentlichen Ordnung und Sicherheit beftellte Ortsbehörde ift angewiesen, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen: a) wenn es ber Schrift an ber im S. 4 ber Berordnung gegen den Mißbrauch ber Preffe geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, ober wenn die Benennung ober Bezeichnung falsch ist; wenn in Bezug auf Zeitungen ober periodische Schriften die im S. 5 eben da vorgeschriebene Ausweisung nicht geschehen, ober wenn beim öffentlichen Anschlagen ober Ausrufen, bem Berkaufe ober der Austheilung von Druckschriften auf öffentlicher Strafe dasjenige nicht beobachtet worden ift, mas der S. 25 der Berordnung gegen den Migbrauch der Preffe vorschreibt; - b) wenn der Inhalt einer Druckschrift, mit beren Ausgeben bereits begonnen worden ift, eine folche Uebertretung begründet, welche im öffentlichen Interesse von Umtswegen verfolgt werden fann. - S. 6. In allen and ren Fällen fann ber Befchlag nur vom Gerichte auf Un= trag des Staatsanwaltes oder eines Privatfla= gers angeordnet werden, wobei ber im S. 11 aufgestellte Grundfat gilt. - Die Beschlagnah= me findet jedenfalls nur in der am Schluffe des S. 19 der Berordnung gegen den Migbrauch der Preffe bezeichneten Musbehnung Statt, und barf sich nie auf das Manuscript selbst beziehen. S. 7. Das Gericht verfügt über bas Gefuch um Berhängung des Beschlages sogleich nach deffen Empfang. - S. 8. Die zur Aufrechthaltung ber öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat die von ihr ausgegangene Beschlag= nahme im Falle b) des S. 5 innerhalb der nächsten 24 Stunden, und wenn die Beschlag= nahme an einem anderen Orte, als wo das Preggericht feinen Sig hat, geschehen ift, lang= ftens binnen brei Tagen dem Staatsanwalte und bem Gerichte anzuzeigen, und dem Letzteren die Uctenftücke über die Begründung und den Boll-Bug des Befchlages zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sen oder fortzube= stehen habe. In letterem Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung der Uebertres tung, wegen welcher ber Beschlag erkannt murbe, sogleich vor. In ben im S. 5, Absat a) erwähnten Fallen ift die von der Gicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme innerhalb der oben erwähnten Frist der nach S. 1 competenten Behörde anzuzeigen und derfelben die weitere Amts= handlung zu überlaffen. - S. 9. Alle Gerichts= beschlüsse werden den Parteien und dem Staats= anwalte befannt gemacht, ausgenommen, wo diefe Bekanntmachung für die Führung der Untersu= chung felbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte. — S. 10. Wird in den Fällen, wo der Beschlag nicht vom Gerichte verfügt worden ift, demjenigen, gegen welchen derfelbe verfügt murde, die Bestätigung ober Aufhebung des Beschlages von Seite des Gerichtes ober der nach S. 1 competenten Behörde nicht innerhalb Digerklärung und auch daß Daß der Strafe. drei Tagen, oder wenn bie Beschlagnahme an einem vom Umtsfige des Berichtes oder der Beborde verschiedenen Orte geschehen ift, innerhalb acht Tagen, von der erfolgten Beichlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit, und den durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Koften aus der Staats-Caffe. Dasfelbe gilt von dem Falle, wenn der Beschlag vom Gerichte oder der nach S. 3 competenten Behörde aufgehoben, oder wenn binnen drei Tagen nach gerichtlicher Bewilligung ober Bestätigung ber Beschlagnahme feine Klage überreicht wird. Die Erloschung des Beschlages hindert nicht die meitere Verfolgung des Straffälligen. - S. 11. selben einlangen, einen Gerichtstag zur offentigen Die Staatsanwälte verfolgen die Presubertres chen Verhandlung an. Zugleich theilt es bas

Fällen, in welchen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche nur auf die Klage der beleidigten Privatperson eingeschritten werden darf. In Fallen der letteren Urt hat der Staatsanwalt nur auf Unsuchen der beleidigten Privatperson einzuschreis ten. - S. 12. Die Rlage, fie mag vom Staats: anwalte ober von einem Privatflager angebracht werden, muß bie genaue Unzeige ber Schrift und der Stellen, worin die Uebertretung liegen foll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungs= gerichte übergeben werden. - S. 13. Das Gericht erkennt längstens in ben nächsten brei Sagen, nachdem die Rlage überreicht ift, ob Brund jur gerichtlichen Berfolgung ber angezeigten Uebertretung vorhanden fen, und nimmt fogleich, wenn folcher Grund vorhanden, die Untersuchung vor. - S. 14. Die Voruntersuchung (bas Bor= verfahren) ift in der Regel durch einen jum Richteramte befähigten Beamten bes Prefigerich= tes vorzunehmen, welcher jedoch bann von jeder Mitwirfung bei den Berhandlungen bes erfen= nenden Gerichtes ausgeschloffen ift. - Erhebun= gen außer dem Orte des Gerichtes hat er burch Die zur Erhebung des Thatbeftandes in Grimi= nal-Ungelegenheiten competente Behörde por= nehmen zu laffen; übrigens ift auch der Staats= anwalt fo wie jeder Privatklager berechtigt, mah= rend der Boruntersuchung Untrage auf einzelne Erhebungen bei dem Untersuchungsrichter zu ftellen. — S. 15. Bei Dieser Voruntersuchung hat der Richter im Allgemeinen nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzugehen; dem Angeklagten find alle Unklage= puncte und die wider ihn vorliegenden Beweise vorzuhalten und feine Erflärungen darüber auf= gunehmen, boch barf ber Richter in feiner Weise von den in den SS. 363 - 366 des 1. Thei= les des Etrafgefetbuches bestimmten Strafen Gebrauch machen, und eine hausliche Durchfuchung in ber Wohnung bes Beschuldigten nur mit Bewilligung bes Gerichtes vornehmen. -S. 16. Der Ungeflagte ift mabrend ber Unter= juchung in der Regel auf freiem Tuße gu be= laffen. Betrifft jedoch die Unschuldigung eine Uebertetung, welche nach diesem Besetze eine Rerferstrafe von 5 Jahren nach sich ziehen kann, so hat das Gericht zu erkennen, ob er auf freiem Fuße gegen angemeffene Caution ober im Berhafte zu untersuchen fen. - S. 17. Die Untersuchungs-Ucten find, wenn ber Staatsans walt flagt, an ihn einzusenden; berfelbe fann, wenn er die Boruntersuchung noch unvollständig findet, auch jest noch unmittelbar bei dem Un= tersuchungsrichter die Antrage auf Bervollstänstigung stellen. — S. 18. Ift die Boruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit ber Unflage schrift an das Prefigericht. Die Unklageschrift enthalt: - Erftens. Die genaue Bezeichnung Der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Untlage gegrundet wird. - 3meitens. Die Benennung der Uebertretung, wegen wels cher die Unklage erhoben wird. - Drittens. Die Benennung ber angeschuldeten Personen. -Biertens. Die Benennung jener Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Berichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig palt. - Fünftens. Den Antrag auf Schuls S. 19. Ebenjo ift, wenn die Rlage nicht bei Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privattlas ger am Schluffe ber Boruntersuchung von bem Untersuchungsrichter die Acten = Ginficht zu gestatten, und er hat, in foferne auf feine Un= trage nicht vorerft eine Bervollstandigung ber Untersuchung nöthig wird, eine Unklage nach den Erforderniffen des vorhergehenden S. 18 bei Berluft derfelben innerhalb einer ihm angubes raumenden Frist von acht Tagen entweder gu Protocoll zu geben, ober schriftlich einzureichen, worauf die Ucten an das Prefgericht übergeben werden. - S. 20. Das Gericht fest, fobalb Die Unklage übergeben ift, oder im Falle Des vorhergehenden Pharagraphes die Ucten bei bem= felben einlangen, einen Gerichtstag gur öffentlis

und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichts tage selbst, und wenn er will, mit einem Bertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage von der angesetzten Tagfahrt jene Beugen und Sachverständigen, die er bagu vorgeladen haben will, und den gewählten Bertheidiger zu benennen. Bei der Bahl des Bertheidigers ift ber Angeklagte an die berechtigten Rechtsfreunde nicht gebunden. - S. 21. Die im vorigen Paragraphe erwähnte Borladung ift dem Ungeflagten wenigstens vierzehn Tage vor bem Gerichts= tage zuzustellen. - S. 22. Wenn der Staatsanwalte auf Bestrafung einer Uebertretung anträgt, mor= auf Rerterftrafe gefett ift, wird fur den Ungeflagten, wenn er einen Bertheidiger zu mablen unterläßt, ein folcher von Umtswegen aufgestellt. - S. 23. Dem Ungeflagten und feinem Ber= theidiger fteht die Ginficht der Untersuchungs. Acten in der Gerichtskanglei offen. - S. 21. Bur Gerichtssigung werden ferner die flagende Partei, ber Staatsanwalt, die Geschwornen und jene Beugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Borladung von den Parteien oder bem Staatsanwalte verlangt, oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird. - S. 25. Die Gerichtssigung ift öffentlich. Das Bericht fann jeboch eine geheime Sigung anordnen, wenn nach feinem Ermeffen aus der Deffentlichfeit ber Ber= handlung Berletjung der Sittlichkeit erfolgen wurde. Ein folder Beichluß fann jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. - Die Musschließung erstreckt sich niemals auf die be= rechtigten Rechtsanwälte. Ueberdieß hat jede Partei bas Recht, auch in geheimer Gigung brei Personen ihres Bertrauens zur Geite gu haben. — S. 26. In ber Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzu= tragen verlangt, die nothigen Urfunden verlefen, Beugen und Sachverständige vernommen, Bemeis-Ginreden erortert, und die Parteien und ber Bertheidiger mit ihren Musführungen und Gefuchen gehört, wobei dem Angeklagten und feinem Bertheidiger immer das lette Bort gu geftatten ift. Gelbft wenn die Rlage nicht vom Staatsanwalte erhoben murbe, ift berfelbe im Intereffe des Befeges zu horen. Der Prafident, die Richter, die Geschwornen und der Staats: anwalt find befugt, an die Parteien, Beugen und Cachverständigen Fragen zu ftellen; auch Parteien fonnen folche Fragen ftellen, es unmittelbar felbst, ober indem fie defhalb an den Prasidenten wenden. S. 27. Die Beugen werden in der Gerichts= ligung vor ihrer Einvernehmung beeidigt, im Salle bloger Privatklage jedoch nur, wenn eine Partei es verlangt; die frühere Beeidigung eines Beugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ift ausnahmsweise dulaffig, wenn die Borladung des Beugen in Die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung Oder Krankbeit desselben nicht thunlich ist. - In solchen Källen wird die Ausfage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt oder vom Berichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtsligung verlesen. — S. 28. Nachdem das Gericht die Berhandlung geschlossen erflart hat, fast der Präsident den wesentlichen Inhalt der Bergandlung in einer kurzen Zusammenstellung, ohne jeboch seine eigene Unsicht fund zu geben, fügt die etwa sachdienliche Erläuterung des Gesetzes bei, und stellt sodann die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen, welche einfach, getrennt und möglichst bestimmt und nur auf die anges dulbete Uebertretung im Allgemeinen und die besonderen erschwerenden Umstände gerichtet senn follen, wobei über jeden beschwerenden Umftand eine besondere Frage zu stellen ift. - Bugleich wird den Geschwornen bemerkt, daß sie sich über gegen den ein solches Urtheil ergangen ist, bei Mit diesen Fragen, den etwa mahrend der Berhandlung genommenen Roten und der Druck-Acten mitgegeben werden. — In der Berathungs- das ergangene Contumazial : Erkenntniß als ein Umgebung vertheilt. — S. 46. Jeder Wähler

fammer ernennen fie aus ihrer Mitte einen Borstand. Bis fie über den Musspruch einig find, dürfen fie mit Riemanden verfehren. - S. 29. Die Beschwornen beantworten ber Reihe nach die ihnen geftellten Fragen, indem fie in Bezug auf die in den einzelnen Fragen enthaltenen Thatfachen den Ungeklagten für schuldig oder nicht schul-Dig erklären, - ein britter Musspruch ift unzu laffig. Gie find hiebei an feine beftimmten Be weisarten gebunden, sondern urtheilen nach ihrer inneren Ueberzeugung. Gie find nicht schuldig, die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben. -Bur Schuldig : Erklärung find wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich. - Bei der Ruckfehr ber Geschwornen in den Sigungsfaal fpricht der Borftand berfelben laut und für bas Publicum vernehmlich das Schuldig oder Nicht: ichuloig mit furgen Worten aus, als: "Die Er klärung der Geschwornen ift bei abgelegtem Gide auf die erfte Frage: Schuldig (Richtschuldig); auf die zweite Frage: Schuldig (Richtschuldig), u. j. w." - S. 30. Hat das Geschwornen = Gericht den Ungeklagten schuldig befunden, so erkennt das rechtsverständige Gericht in geheimer Berathung über bas Strafausmaß. - Dasfelbe faßt feinen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit, und macht fogleich das Urtheil nebst den Beweggrunben den Unwesenden befannt. - Den Parteien, welche nicht erscheinen, wird das Urtheil in gefesticher Beise zugestellt. - S. 31. Das Gericht fann auf feine größere Etrafe erkennen, als vom Staatsanwalte oder Privatflager in Untrag gebracht wurde. Go lange das Urtheil nicht verfündet ift, kann der Kläger in jeder Lage des Berfahrens, gegen Bergutung aller Roften und ber Schaden, die Rlage wieder zurücknehmen, und eben fo fann ber Staatsanwalt die gericht liche Berfolgung gegen den Ungeklagten wieder aufgeben, in welchem Falle Die Staatscaffe Die Rosten und Schäden trägt. - S. 32. So lange die Berhandlung nicht geschlossen ift, kann bas Gericht dieselbe auf kurze Zeit vertagen. Nach bem Schluffe ber Berhandlung muß fogleich zur Urtheilsschöpfung geschritten werden. - S. 33. Das Sigungs = Protocoll enthalt die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staats= anwaltes, der erschienenen Parteien und des Ber= theidigers, die Aufzeichnung jener Puncte, beren Protocollirung das Gericht verordnet, insbefon= dere das für die Entscheidung der Sache Wegentliche von den Zeugenaussagen und den Geständniffen, so wie alle Beschluffe des Gerichtes. - S. 34. Wenn der gehörig vorgeladene Un= geklagte in der Gerichtssigung nicht erscheint, jo hindert Diefes bas Geschwornen = Gericht nicht, an der Fällung seines Musspruches auf Grund ber Ergebniffe der Gerichtsverhandlung. S. 35. 3ft der Angeklagte abwejend ober fein Mufenthalt unbefannt, oder kann die Ginhandi= gung der Worladung nicht an feinem Unfent= haltsorte, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, jo ift die Borladung öffentlich zu erlaffen, d. i. am Gi: hungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen, und durch die Provinzial=Zeitung befannt zu machen. In gleicher Urt ift das erganwird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichtes wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschluffe unter ber Undrohung aufgetragen, daß jonft ein folcher vom Berichte auf jeine scoften vom Tage der Bekanntmachung desjelben, in um Wiederaufnahme des Verfahrens und Beftimmung einer weiteren Berichtsfigung bitten. -

endgiltiges erklärt. — Sebenfalls, wenn auch das Contumaz = Urtheil aufgehoben wird, fallen ihm die durch seine Verfäumung veranlaßten Ro= iten zu Laft. - S. 39. Gine Berufung gegen ben Musspruch des Prefigerichtes findet nicht Statt. - Wegen Berletjung wesentlicher Formen bes Berfahrens und eben fo megen gesetswidriger Musmeffung der Strafe oder sonst unrichtiger Unwendung klarer Gesetze kann das Urtheil im Wege einer Beschwerde an den obersten Gerichts= hof angegriffen werden. — S. 40. Diese Bechwerde muß binnen brei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Prefigerichte angezeigt werden. - Durch die in gesethlicher Frist geschehene Meldung der Rullitäts=Beschwerde wird der Urtheils= vollzug aufgehalten. — Das Prefigericht legt fammtliche Acten sogleich dem oberften Gerichts= hofe vor. — S. 41. Der oberfte Gerichtshof hat über die im Wege der Rullitätsbeschwerde an ihn gelangten Ucten eine öffentliche Sigung von menigstens feche Rathen und einem Prafidenten anzuordnen, in welcher ber Staatsanwalt und die Parteien, welche in Person oder durch Bevoll= mächtigte dazu vorzuladen find, mit ihren Musführungen gehört, und auf ihr Berlangen auch die bei dem Gerichte erfter Instanz verlesenen Urkunden und das gerichtliche Protocoll wörtlich vorgelesen werden. - Die Urtheilsschöpfung er= folgt in geheimer Berathung nach absoluter Stim= menmehrheit, und wird das Urtheil mit den Be= weggrunden sogleich in öffentlicher Sitzung ver= fünd.t. - S. 42. Wird das Urtheil der erften Instanz von dem oberften Gerichtshofe bloß hin= sichtlich der Strafausmeffung annullirt, so hat das Prefigericht auf Grund des von den Ge= schwornen hinsichtlich der Schuld gefällten Musfpruches von neuem über bas Strafausmaß zu erkennen. Wird vom oberften Gerichtshofe bas ganze Urtheil aufgehoben, so ift bei dem Preß= gerichte ein neuerliches Berfahren anzuordnen, und dem Prefgerichte sind die erwiesenen Gebrechen zur fünftigen Bermeidung befannt zu machen. Es bleibt jedoch dem Ermeffen des oberften Be= richtshofes überlaffen, unter besonderen Uinftan= den den neuen Ausspruch über bas Strafausmaß ober die neue Berhandlung an ein anderes Ge= richt zu weisen - S. 43. Gegen bas Erkennt= niß, wodurch Jemand in Unklagestand verset, oder wodurch eine Beschlag = oder Berhaftnahme verfügt wird, findet der Recurs an das Appel= lations-Gericht Statt. - Der Bollzug Des un= terrichterlichen Erkenntniffes, wird jedoch, wenn Gefahr auf dem Berzuge haftet, durch diefen Recurs nicht aufgehalten. - Gegen ein Erkennt: niß, wodurch eine Befchlag = ober Berhaftnahme verweigert, oder wodurch ausgesprochen wird, daß tein Grund gur gerichtlichen Berfolgung vorhan= ben fen, findet fein Recurs Statt. - S. 44. Begen die Erkenntniffe der Appellations-Berichte fin= det teine weitere Berufung Statt.

II. Bon ber Bufammenfegung bes Ge: febwornen : Gerichtes.

S. 45. Bis zu bem Beitpuncte, mo ein all= gemeines Wefet über die Busammensegung ber Seichwornen-Gerichte auf Grund einer geregelten Bemeindeversassung erscheinen wird, sollen die gene Urtheil zu veröffentlichen. - S. 36. Sit | Beschwornen - Liften in der Urt gebildet merden, ber Angetlagte im Auslande, und tann die Be- Dag die in dieselben einzutragenden Personen von handigung der Borladung an ihn geschen, jo ber gesammten mahlberechtigten Bevolkerung ber Stadt, in welcher das Prefigericht seinen Sit hat, durch Wahl ernannt werden. Bahlberech= tigt hiezu find alle in dem Orte der Wahl anfaffigen öfterreichischen Staatsbarger mannlichen Beichlechtes, welche felbstständig, 24 Sahre alt bestellt wurde. — S. 37. Ein Contumag-Urtheil und im Bollgenusse ihrer burgerlichen Rechte kann niemals vor Ablauf von vierzehn Tagen, sind, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Die Bahl ber in jeder Stadt, in welcher ein Bollzug gefest werden. Much kann der Ungeklagte, Prefigericht feinen Git hat, fur die Unfertigung Der Bejdwornenliften zu ernennenden Personen rich= Die einzelnen Fragen besonders zu erklaren haben. Dem Gerichte, welches das Urtheil erlaffen hat, tet sich nach der Bolksmenge und anderen Ber= battniffen, und foll nirgends weniger als zweihundert oder mehr als achthundert betragen. -Schrift, auf welche sich die Unklage grundet, ziehen Dieses hemmt jedoch nicht die Wollziehung des Die von der Communal-Behörde im Einvernehsich die Geschwornen, wenn sie nicht schon auf rechtskräftig gewordenen Urtheils. — S. 38. Er- men mit dem Preßgerichte festzusegende Zahl bie Stelle über den Anspruch einig werden, in scheint der Angeklagte auch bei der von dem Ge- wird auf die von ersterer zu bildenden Wahldie Berathungskammer zuruck, wobei ihnen keine richte bestimmten weitern Sigung nicht, so wird Districte der Stadt und allenfalls der nächsten

ist zum Geschwornen wählbar, wenn er in der Stadt, in welcher fich das Prefigericht befindet, ober in der nächsten Umgebung seinen Wohnsit hat. Doch können Beiftliche aller Confessionen und Beamte wegen möglicher Collifionen mit ih= ren Berufspflichten nicht zu Geschwornen gewählt werben. - S. 47. Die Lifte ber Gewählten ift von der Communal = Behörde, durch welche die Bahl geleitet wurde, bem Prefigerichte mitzutheilen, zugleich öffentlich kundzumachen und es steht Jedermann frei, der sich berechtigt halt, die auf ihn gefallene Bahl abzulehnen, oder welcher dafür halt, daß ein Underer ungefetzlicher Beife in die Lifte aufgenommen worden jen, in der anzuberaumenden Frist von 14 Tagen die geeig= neten Borftellungen zu machen, und auf Berich tigung ber Lifte angutragen. - Ueber berlei Reclamationen entscheibet bas Prefigericht mit Bu= Biehung von vier Weichwornen aus der Bahl ber= jenigen, gegen welche feine Unftande erhoben wor-Den find. - S. 48. Die Ramen der auf die Weschwornen-Lifte Gingetragenen werden von dem Prefigerichte an einem fundzumachenden Tage un= ter Bulaffung bes Publicums burch bas Los in Reihen von je 100 Ramen gebracht, und hiebei auch durch das Los für das ganze Jahr die Ordnung bestimmt, in welcher bie'e Reihen monatsweise bas Weschwornen-Gericht zu bilden ha= ben. - S. 49. Drei Tage vor ber öffentlichen Sigung merben aus ben 100 Namen ber Reihe, welche eben an ber Ordnung ift, 36 durch das Los gezogen, und ben Parteien und dem Staats: anwalte bekannt gemacht. - Der Kläger und ber Ungeflagte konnen jeder ein Drittel von diefen 36 Gefchwornen verwerfen. - Der Staatsan= walt ober der Privatkläger übt fein Recujations: Recht zuerft aus. - Die übrigen zwölf, ober wenn deren mehr find, die aus den übriggebliebenen durch neue Lofung zu mablenden zwölf bilben das Gefchwornen-Wericht. Huch follen drei Erfahmanner für mögliche Berhinderungsfälle beftimmt, und zu diesem Ende weitere neue Beschworne burchs Los gezogen werden, von benen jeder Theil drei zu verwerfen berechtigt ift. -S. 50. Der Gerichts-Prafident hat den Geschwornen por bem Beginne der Berhandlung, und zwar wenn ber Ungeflagte erscheint, in beffen Gegenwart den Gid abzunehmen: "Daß fie der gangen Berhandlung mit aller Aufmerkfamkeit beiwohnen, alle Unschuldigungs = und Entschul= bigungsgrunde und Beweife forgfaltig prufen, und parteilos nach ihrem Bewiffen und nach innerfter Ueberzeugung als Chrenmanner ihren Musfpruch thun wollen." - Der Prafibent legt ben Geschwornen die Gidesformel vor, und fie beschwören dieselbe mit ben Worten: "ich schwöre ce, so wahr mir Gott helfe." - S. 41. Da bas Umt eines Gefchwornen fowohl eine Burgerehre als werthe bem Befibietenten hintangegeben werden wird. eine Burgerpflicht ift, fo fann Niemand, ber dazu berufen wird, sich besselben entschlagen. -Begen Diejenigen, welche fich ber Erfüllung Dies fer Pflicht ohne rechtfertigenden Grund entziehen, ift von Seite des Prefgerichtes mit angemeffener Ahndung vorzugehen. — Wien ben 18. Mai 1848.

Die intermiftischen Minifter: Villersdorff Sommaruga. Kraus. Latour. Doblboff Baumgartner.

Stadt- u. landrechtl. Derlautbarungen. Mr. 4333.

3 864. (1) dict.

Bon dem f. f. Stadt = und Landrechte in Rrain, wird bekannt gemacht: Es fen über Unfuchen des Carl Wannisch, Sandelsmann hier, als erklarten Erben, zur Erforschung der Schuldenlaft nach der am 7. April 1. 3. mit Hinterlaffung einer letwilligen Unordnung verftorbenen Chegattin Frangista Bannifch, gebornen Schidan, Die Tagfagung auf ten 3. Juli 1. 3., Bormittags um M Uhr vor diesem f. f. Stadt = und Landrechte beftimmt worden, bei welcher alle Zene, welche ! an biefen Berlag aus mas immer für einem Rechts= grunde Unspruch zu ftellen vermeinen, folche an= melden fonnen.

Laibach am 13. Mai 1848.

3. 865. (1) Dir. 4120. c t.

Bon dem f. f. Stadt = und Landrechte in Rrain wird bekannt gemacht: Es fen von diefem Gerichte auf Unsuchen der Laibacher Sparcaffe, durch Dr Wurzbach, wider Andreas Podfraischeg in die öffentliche Berfteigerung des, bem Exequir= ten gehörigen, auf 704 fl. geschätzten, in der Dirnau sub Confc. Dr 25 liegenden Saufes fammt Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 19. Juni, 17. Juli und 21. Auguft 1. 3., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor Diefem f. f. Ctabt = und gandrechte mit bem Beifage bestimmt worden, daß wenn diefes Saus weber bei ber erften noch zweiten Feilbietungstagfa= hung um den Schähungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden konnte, felbes bei ber dritten auch unter bem Schägungsbetrage hintangegeben werden wurde. Wo übrigens ben Kauflustigen frei fteht, die dieffälligen Licitationsbedingniffe, wie auch die Schätzung in der dieglandrechtlichen Regiftratur zu den gewöhnlichen Umtoffunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Burgbach, eingufeben und Abschriften davon zu verlangen.

Won dem f. f. Stadt = und Landrechte in Krain Laibach am 6. Mai 1848.

Dermijchte Verlautbarungen.

3. 861. (1) Hr. 1432.

Bon bem Begirtsgerichte Saasberg wird be fannt gemacht: Es fen über Unfuchen Des Mathias Mramor von Ottonipa, witer Jacob Bribar von Un terfchleinit, megen schuldigen 187 fl. 30 fr., Die ere. entive Feilbietung ber, dem Lettern gehörigen, tei Berischaft Baasberg sub Rect. Ar. gir tienstbaren, auf 1071 fl. geschätzen Biertelhube bewilliger, unt bazu ber 3. Juli, 31. Juli und 28. August 1. 3., jedesmal Bormittags von 9 bis 12 Uhr in Boce Unterschleinit mit bem Unhange angeordnet worben, baß diefe Realitat bei ber britten Feilbietung auch unter ber Schätzung bem Beftbietenben jugeschlagen

Die Licitationebedingniffe, bas Schabungeprotocoll und der Grundbuchsertract fonnen bei Diefem Werichte eingesehen merben.

Begirkegericht Baneberg am 16. Upril 1848.

3. 812. (2) Ebict.

Bon bem Bezirfegerichte Saasberg wird befannt gemacht: Es fen in ber Executionsfache bes Berrn Frang Echerto von Birfuig, in tie erecutive Feilbietung ber, bem Mathias Boidang von Geuicheg geborigen, bem Gute Thurnlad sub Rect. Rc. 419 bienfibaren, gerich lich auf 4224 fl. 15 fr. geschapten ein- und einhalb Subenrealnat, megen fculbigen 322 fl. 4 fr. c. s. c. gewilliger, und hiegu bie Zagfagung auf ten 3. April, 3. Dai und 3. Juni 1. 3., jedesmal von S bis 12 Uhr in loco des Erecuten mit bem Beifage angeordnet, bag biefe Realitat nur bei ber legten Fellbietung unter bem Schagungs.

Das Schäpungsprotocoll, ber Grundbuchsertract und bie Licitationsbedingniffe fonnen bieramts eingesehen werben.

Bezirfegericht Daasberg am 11. Februar 1848. Unmertung. Bei ber erften und zweiten Seilbietung ift fein Raufluftiger erfchienen.

3. 836. (2) & bict.

Bon bem gefertigten Gerichte wird befannt gemacht: Man habe auf Unlangen bes Erecutionsfubrers Joseph Lousdin von Jurjovis, die mit Bescheid dere ich hiermit Jedermann auf, der vom 15. December 1847, Nr. 3914, auf den 8. Wat I. 3. angeordnete erste erecutive Feitbietungs- wider mein Wissen noch eine Fordestagsgaung der, dem Barthelma Knaus von Hib ge- rung an mich zu baben wahnt, sich zur borigen Realitaten auf ben 5. Juni, Die zweite auf ben 10. Juli und gur Bornahme ber britten Feitbie-tungeragfagung einen neuerlichen Termin auf ben 14. August 1. 3., mit Beibehaltung bes Ortes und ber Stunde, und mit bem vorigen Beisage anberaumt. Welches hiemit im Nachhange jum Edicte vom

15. December 1847 gur allgemeinen Renntniß ge-

R. R. Bezirfegericht Meifnig ben 25. Upril 1848.

3. 811. (3)

Edict. Bon bem f. f. Begirtsgerichte ber Religions. fondsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es baben alle Jene, weiche auf ben Berlag bes ju Littai verftorbenen Sausbefigers Jofeph Miflitich aus mas immer fur einem Rechtsgrunde Unfpruche du fiellen vermeinen, ober zu bemselben etwas ichul sum Bai ben, ben 27. Dai l. 3., Wormittags um 9 uhr zu haben.

dur Unmelbung ber Paffiven und Liquidirung ber Uctiven in ber hiefigen Gerichtskanglei fo gewiß au ericbeinen, widrigens bie Erftern bie Folgen bes S. Bi4 b. G. B. fich felbft Bugufchreiben haben mer-ben, gegen bie Bettern aber im Nechtswege furgegangen werben murbe.

R. R. Bezirksgericht Sittich am 30. Upril 1848.

3. 808. Mr. 1489. Ebict.

Bom Begirfegerichte Rrupp, als von Geite bes h. f. f. Stadt = und gandrechtes delegirter Inftang, wird hiemit gur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es fen gur Bornahme ber vom b. f. f. frain-Stadt . und Candrechte ju Folge ber Bufchrift ddo. genöftrafe von 815 fl. 13 % fr. C. DR. bewilligten erecutiven Feilbietung ber, dem Militärgranzer Simo Magovacz von Badovinge Rr. 3 gehörigen, im Weingebirge Radoviza befindlichen 8 Fäffer Bein fammt Gebinden und Rellergerathen die Tagfagung auf den 5. Juni b. 3., Bormittag um 10 Uhr im Drie der Pfandgegenstände mit bem Beifate angeordnet worden, daß der Bertauf nur gegen gleich bare Bezahlung Statt finden werde.

Bezirksgericht Krupp am 5. Mai 1848.

3. 792. (3) Mr. 1121.

Bom Bezirksgerichte ber t. f. Cameralherrichaft Abelsberg ift in der Erecutionsfache bes grn. Eduard Scherfo von Birfnit, gegen Undreas Faibiga von Rleinviof, pcto. 100 fl. fammt Rebenverbindlichkeiten, Die Feilbietung ber, bem Lettern gehörigen, ber hiefigen Staatsherrichaft unter Urbardahl 197 bienftbaren, in Rleinotof gelegenen, gerichtlich auf 3136 fl. 40 fr. geschäpten balben Sube bewilliget, und tie Bornahme berfelben im Drte ber Realitat auf ben 6. Juni, 6. Juli und 7. August d. 3., jedesmal um 9 Uhr Bormittag mit bem Beifage angeordnet, daß diefelbe bei ter britten Feilbierung um jeden Unbot hintangegeben merden murbe, wenn fie nicht früher ober bamale menigstens um ben Schahungswerth an Mann gebracht meiben tonnte.

Der Grundbuchsertract, bas Schagungsprotos coll und die Licitationsbedingniffe tonnen hieramts

eingesehen, ober in Abschrift eihoben werben. R. R. Bezirksgericht Abelsberg am 15. April 1848.

Mr. 1062.

& bict. Bom Begirtsgerichte Schneeberg wird hiermit befannt gemacht: Es fen uber Unfuchen ter Fraulein Aloifia Robau von Laibach, burch herrn Dr. Blaf. Dvjiagh von Laibach, gegen Unton Ugenit Cohn, und Anton Ugenit Bater, von Wolfsbach, in die erecutive Feitbietung ber, dem Erecuten ge-borigen, der löblichen Derrichaft Radlischeg sub Urb-Bol. 75/4e, Rect. Dr. 389 bienstbaren, gerichtlich auf 750 fl. geschähten Sahrniffe , wegen schuldigen 80 fl. c. s. c. gewilliget, und ju beren Bornahme brei Feilbietungstagfagungen, auf ten 17. Juni 17. Juli und 17. August 1848, jetesmal fruh 9 Uhr in Boco Wolfsbach mit bem angeordnet, baß Diefe Mealitat und die Fahrniffe nur bei ber britten Eaglatung auch unter ihrem Echatungswerthe hintangegeben merden murben.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbeding niffe und ber Grundbuchsertract fonnen täglich bu den gewöhnlichen Umtoftunden hier eingefehen merben-Bezirfsgericht Schneeberg am 15. Upril 1848.

Da ich Unterzeichneter meine Stelle als verrechnender Rellner im "Dotel zum ofterreichischen Sof" aufgegeben babe, und Laibach am 26. d. Dr. zu verlaffen gedente, fo for= Berichtigung derfelben bei mir einfin= den zu wollen. Unter Ginem erfuche ich aber auch Jene, welche an mich noch Zahlungen zu leiften haben, felbe bis zu jenem Tage zu faldiren. Baininger.

3. 867.

Bekanntmachung. Im Brauhaufe "jum weißen Rogl" wird am 23. d. M. der Garten eröffnet, wo gut abgelegenes Dargen Bier ausgeschankt wird. Auch ift im Brauhause "jum Baren" Bier von obiger Qualität